



Beschlussvorlage	Vorlagennummer: 2020/687
Federführend: Fachdienst Finanzen	Status: öffentlich
	Datum: 17.07.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Kreisausschuss (Vorberatung)	05.08.2020	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	05.08.2020	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Ankauf Klinikum Peine gGmbH

Beschlussvorschlag:

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

1. Der vorläufige Insolvenzplan wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit der Stadt Peine wird in der vorgelegten Version zugestimmt.
3. Dem Abschluss des Konsortialvertrages mit der Stadt Peine wird in der vorgelegten Version zugestimmt.
4. Dem Ankauf der Klinikum Peine gGmbH wird zugestimmt.
5. Die Forderungen aus den gewährten Darlehen über 4 Mio. € werden als Insolvenzforderung geltend gemacht. Eine Anrechnung auf die vom Landkreis Peine zu leistende Kapitalaufstockung erfolgt nicht.

Endgültiger Beschlussvorschlag:

1. Die wesentlichen Grundlagen und Eckpunkte des geplanten Insolvenzplans werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages mit der Stadt Peine wird unter Berücksichtigung der beschlossenen Veränderungen zugestimmt.
3. Dem Abschluss des Konsortialvertrages mit der Stadt Peine wird in der vorgelegten Version zugestimmt.
4. Dem Ankauf der Klinikum Peine gGmbH wird zugestimmt.
5. Die Forderungen aus den gewährten Darlehen über 4 Mio. € werden als Insolvenzforderung geltend gemacht. Eine Anrechnung auf die vom Landkreis Peine zu leistende Kapitalaufstockung erfolgt nicht.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Beschlussvorschlag (Punkt 1 und 2) dieser Vorlage wurde nach Beratung in den Sitzungen des Kreisausschusses und Kreistages am 05.08.2020 aktualisiert. Ebenso wurde die geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages dieser Vorlage nachträglich beigelegt.

Mit Eröffnungsbeschluss vom 20.03.2020 wurde über das Vermögen der Klinikum Peine gGmbH das vorläufige Insolvenzverfahren unter Eigenverwaltung des bisherigen alleinigen Gesellschafters, dem AKH, eröffnet. Die Eigenverwaltung wird von dem Sachwalter Herrn Dr. Köster beraten und überwacht. Das vorläufige Insolvenzverfahren hat den Sinn und Zweck festzustellen, ob eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen besteht. Hierzu hat die Eigenverwaltung einen Insolvenzplan aufzustellen. In dem hiesigen Verfahren wurde die Eröffnungsphase dazu genutzt, mögliche Investoren für eine Übernahme der Gesellschaft zu finden. Einzig verbleibender Interessent ist der Landkreis Peine zusammen mit der Stadt Peine. Aus diesem Grund hat der Landkreis ein gewisses Mitspracherecht bei der Erstellung des Insolvenzplans.

Durch den erklärten Willen des Landkreises Peine, das Klinikum gemeinsam mit der Stadt Peine zu erhalten und fortzuführen, besteht die positive Fortführungsprognose, so dass am 01.06.2020 das reguläre Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Den beigelegten Erläuterungen zum Insolvenzplan sind allgemeine Hinweise und Grundlagen zum Insolvenzverfahren zu entnehmen.

Im Rahmen der Beschlussvorlagen 2020/633, 2020/644, 2020/644-01 und 2020/676 wurde ausführlich das bisherige Verfahren zum Klinikum Peine dargestellt. Seit der Sitzung des Kreisausschusses am 24.04.2020 sind weitere Verhandlungen und Vorbereitungen erfolgt, die einen Erhalt des Klinikums Peine zum Ziel haben.

Zu 1.:

Seitens der Eigenverwaltung und des beauftragten Sachwalters wird derzeit unter Beteiligung des Landkreises Peine und der Vertreter im Gläubigerausschuss ein Insolvenzplan erstellt, welcher die Übertragung der Gesellschaft auf den Landkreis und die Stadt Peine zum Gegenstand hat. Ein entsprechender vorläufiger Insolvenzplan soll Anfang August 2020 vorhanden sein. Dieser wird sodann nachversandt. Bisher liegt lediglich eine Übersicht mit den wesentlichen Eckpunkten des beabsichtigten Planes vor. Die derzeit erkennbaren Inhalte werden nachfolgend kurz dargestellt.

Sollte der vorläufige Insolvenzplan von der Eigenverwaltung nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird eine Anpassung des Beschlussvorschlages dahingehend erfolgen, dass die Eckpunkte zur Kenntnis genommen werden.

Am 21.08.2020 wird die Gläubigerversammlung erstmals zu einem Berichtstermin zusammentreffen. Bei diesem Termin werden Stellungnahmen der Beteiligten zum Insolvenzplan eingeholt und über den Fortgang des Verfahrens beraten. Für den 28.08.2020 ist ein Prüftermin, der im schriftlichen Verfahren erfolgen soll, vorgesehen, mit dem die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Für Anfang September 2020, voraussichtlich am 10.09.2020, ist nach Angaben der Eigenverwaltung der finale Erörterungs- und Abstimmungstermin in der Gläubigerversammlung geplant. Wird der Insolvenzplan angenommen, so bedarf er noch eines Bestätigungsbeschlusses durch das Insolvenzgericht. Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde möglich. Mit der Rechtskraft des Beschlusses treten die im Insolvenzplan festgelegten Wirkungen ein.

Dieser zeitlich und formal vorgegebene Ablauf hat zur Folge, dass sich zwischen dem Zeitpunkt der Versendung der Beschlussvorlage und dem Beschluss des Insolvenzgerichts noch Veränderungen ergeben könnten. Die Grundzüge des Insolvenzplanes stehen jedoch fest.

Nach dem vorläufigen Insolvenzplan übernehmen der Landkreis Peine in Verbindung mit der Stadt Peine die Geschäftsanteile der Klinikum Peine gGmbH. Der Insolvenzplan wird nach gegenwärtiger Kenntnis folgende wesentliche Gesichtspunkte enthalten, sofern die Insolvenzmasse ausreichend sein sollte:

- Entgeltlose Übertragung der Geschäftsanteile vom AKH Celle auf den Landkreis Peine und die Stadt Peine
- Übernahme der Geschäftsanteile der Gesellschaft durch Landkreis Peine (70 %) und Stadt Peine (30 %) sowie anschließende Kapitalerhöhung durch die neuen Gesellschafter
- Verbleib der im Grundbuch gesicherten Darlehen über rund 8 Mio. € beim Klinikum Peine mit anschließender vorzeitiger Tilgung durch die Klinikum Peine gGmbH
- Zeitlich befristete Abnahme von Dienstleistungen im Übergangszeitraum vom AKH Celle entsprechend der von den Beratern des Landkreises Peine für notwendig erachteten Fristen
- Das AKH Celle wird sich zum Übernahmezeitpunkt mit einmalig 1,8 Mio. € beteiligen. Weitere 200.000 € werden zu Deckung von möglichen Verlusten der Monate Juni bis September 2020 vom AKH Celle zur Verfügung gestellt.
- Regelungen zum möglichen Rückfluss aus Verlustübernahmen der Zeit von Juni bis September 2020 an den Landkreis Peine und das AKH Celle
- Beibehaltung der Insolvenzanmeldung der vom Landkreis Peine gewährten Darlehen von 4 Mio. € und damit Entlastung der Gesellschaft von Rückzahlungsverpflichtungen
- Verzicht des AKH Celle auf Forderungen in Höhe von ca. 11,5 Mio. €
- Abberufung und Entlastung der bisherigen Geschäftsführer sowie Neubestellung der zukünftigen Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers
- Regelungen zur quotalen Befriedigung der Gläubiger
- Verbleib von erheblichen Vermögensgegenständen in der Gesellschaft, wie z.B.:
 - o Forderungen in Höhe von ca. 4,3 Mio. €
 - o Separierungskonto in Höhe von ca. 1,1 Mio. €
 - o Barguthaben in Höhe von ca. 250.000 €
 - o Betriebsimmobilie im Buchwert von etwa 13 Mio. €
 - o Bewegliches Anlagevermögen im Buchwert von ca. 2,6 Mio. €

Aus der beigefügten Anlage sind die Eckpunkte des voraussichtlichen Insolvenzplanes zu entnehmen. Zu diesen Eckpunkten sind innerhalb des Insolvenzplanes Ausführungen vorzunehmen, so dass der Insolvenzplan selbst vermutlich zwischen 60 und 90 Seiten umfassen dürfte.

Soweit sich Veränderungen gegenüber dem erwarteten Insolvenzplan ergeben sollten, die gravierend von den bisherigen Absprachen abweichen sollten, wird vor einer Unterzeichnung des Übernahmevertrages eine erneute Befassung des Kreistages erfolgen.

Es werden jedoch auch nach Beschluss des Insolvenzplanes Risiken vorhanden sein, die derzeit nicht absehbar sind, sich aber auf die Gewinn- und Verlustrechnung und damit Bilanz der Klinikum Peine gGmbH auswirken könnten. Es könnte sich dabei um Nachforderungen von Insolvenzgläubigern handeln, die sodann mit der festgelegten Quote zu befriedigen wären. Da die höchsten Einzelforderungen jedoch von der Bundesanstalt für Arbeit und dem Landkreis Peine stammen, kann davon ausgegangen werden, dass diese möglichen Nachforderungen nur eine unwesentliche Auswirkung auf das Rechnungsergebnis haben werden.

Dennoch muss darüber Klarheit bestehen, dass sich aus der Übernahme der Gesellschaft heraus noch nachträglich Belastungen ergeben, die derzeit nicht abschätzbar sind.

Nach Unterzeichnung des Übernahmevertrages und damit Übernahme der Klinikum Peine gGmbH zum 01.10.2020 ist eine Kapitalausstattung der Gesellschaft vorzunehmen, so dass eine umfangreiche Ausstattung mit liquiden Mitteln (Aktiva) und Eigenkapital (Passiva) gesichert ist. Hierfür stehen aus dem in 2019 beschlossenen Nachtragshaushalt bis zu 20 Mio. € als gebildeter Haushaltsrest zur Verfügung. Seitens der Stadt Peine ist vorgesehen, im Rahmen eines Nachtragshaushaltes 2020 ihren Anteil von 8 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Aus diesen zur Verfügung stehenden Mitteln können daher die vorzeitige Kredittilgung, mögliche Verluste oder Eigenanteile an Investitionsmaßnahmen gedeckt werden.

Zu 2.:

Mit der Stadt Peine wurde verwaltungsseitig der beigefügte Gesellschaftsvertrag erstellt. Dieser beinhaltet folgende maßgeblichen Vereinbarungen:

- Stammkapital der Gesellschaft beträgt wie bisher 500.000 €
- Der Landkreis Peine übernimmt 70 % der Geschäftsanteile, was einem Wert von 350.000 € des Stammkapitals entspricht
- Die Stadt Peine übernimmt 30 % der Geschäftsanteile, was einem Wert von 150.000 € des Stammkapitals entspricht
- Weitere Zahlungsverpflichtungen sind im Konsortialvertrag vorgesehen.
- Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung muss einheitlich von Stadt- und Landkreisvertretern wahrgenommen werden.
- Zuständigkeiten und Besetzung der Gesellschafterversammlung
- Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten. Diese sind in § 8 des Vertrages aufgelistet und umfassen z.B. die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan oder zur Geschäftsführung.
- Der Stadt Peine wird unter Berücksichtigung ihres Geschäftsanteiles unter § 8 Absatz 3 ein angemessenes Zustimmungsgeschäft eingeräumt.
- Zuständigkeiten und Besetzung des Aufsichtsrates
- Der Aufsichtsrat soll aus bis zu 11 Vertreterinnen oder Vertretern bestehen, wobei 7 Personen, davon eine vom Landkreis, eine von der Stadt, zwei aus der Belegschaft und drei Personen mit Branchenexpertise, zu Beginn vorgesehen sind.
- Bildung eines Präsidialausschusses

Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung zum Wirtschaftsplan haben jedoch keine zwingenden Zahlungsverpflichtungen der Gesellschafter zur Folge. Die Entscheidung über Zuschüsse zur Deckung von möglichen Verlusten oder Deckung von Investitionen bedürfen separater Entscheidungen des Kreistages des Landkreises Peine und des Rates der Stadt Peine.

Wie geschildert ist grundsätzlich vorgesehen, dass Regelungen zur Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung unterliegen, aber seitens der Stadt Peine das Recht besteht, vorgeschlagene Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer abzulehnen. Problematisch ist hierbei die erste Besetzung der Geschäftsführung, da zum Zeitpunkt der Personalauswahl voraussichtlich weder Landkreis noch Stadt Gesellschafter der Klinikum Peine gGmbH sein werden. Die Einstellung wird während der Insolvenzphase durch die Eigenverwaltung in Abstimmung mit dem Sachwalter erfolgen müssen.

Hier ist daher vorgesehen, dass als Folge des laufenden Auswahlverfahrens die von dem Personaldienstleister vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber sich einem Gremium vorstellen, das mit den Hauptverwaltungsbeamten der Gesellschafter, der Betriebsratsvorsitzenden der Klinikum Peine gGmbH und ein bis zwei externen Beraterinnen oder Beratern besetzt ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Besetzung erfolgt sodann einvernehmlich durch die Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis Peine.

Eine anschließende Vorstellung im Kreisausschuss ist möglich.

Nach Übernahme der Gesellschaft würde die Regelung des Gesellschaftervertrages wirksam.

Zu 3.:

Neben dem Gesellschaftsvertrag wurde ein Konsortialvertrag ausgearbeitet, der weitere Regelungen enthält. Dieser Vertrag wird zwischen Landkreis Peine, Stadt Peine und Klinikum Peine gGmbH geschlossen. Der Vertrag ist als Anlage beigefügt. Er enthält folgende wichtigen Vereinbarungen:

- Verweis auf die Bestimmungen des Insolvenzplanes.
- Aufteilung der Geschäftsanteile im Verhältnis von 70 zu 30 zwischen Landkreis Peine und Stadt Peine.
- Der Landkreis Peine verpflichtet sich, einen Betrag von 19 Mio. € zur Eigenkapitalstärkung einzuzahlen. Hierin enthalten sind auch die 350.000 €, die als Stammkapital auszuweisen sind. Die Finanzierung erfolgt aus dem gebildeten Haushaltsrest.
- Die Stadt Peine verpflichtet sich, einen Betrag von 8 Mio. € zur Eigenkapitalstärkung einzuzahlen. Hierin enthalten sind auch die 150.000 €, die als Stammkapital auszuweisen sind. Die Mittel sollen über einen Nachtragshaushalt zur Verfügung gestellt werden.
- Die Gemeinden des Landkreises Peine beabsichtigen, über die Haushaltspläne des Jahres 2021 einen Investitionszuschuss in Höhe von insgesamt 3 Mio. € an den Landkreis zu bewilligen. Soweit diese Zahlungen eingehen, wird der Landkreis Peine die Summe ebenfalls zur Kapitalaufstockung der Klinikum Peine gGmbH zahlen.
- Grundlage des Vertrages wird das beigefügte medizinische Grundkonzept sein.

Zu 4.:

Zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung für die Stadt und den Landkreis Peine verfolgt der Landkreis Peine gemeinsam mit der Stadt Peine das Ziel, den Klinikstandort zu erhalten. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Beschlusspunkten 1. bis 3. sind mit den beigefügten Unterlagen die vertraglichen Voraussetzungen vorhanden, die Klinikum Peine gGmbH aus dem Insolvenzverfahren heraus zu erwerben und durch Landkreis Peine und Stadt Peine als gemeinsame Gesellschaft zu führen.

Gemäß § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Im Rahmen der vorausgegangenen Ausschreibungsverfahren des AKH Celle hat sich kein Träger gefunden, der ein Angebot zum Erwerb der Klinikum Peine gGmbH abgegeben hat.

Die Klinikum Peine gGmbH übernimmt derzeit die Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Peine und dient damit als gemeinnützige Gesellschaft öffentlichen Zwecken, so dass die Übernahme gem. § 136 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG gerechtfertigt ist.

Der vorgesehene Gesellschaftsvertrag enthält keine Verpflichtung zur Übernahme eines Verlustausgleiches. Vorgesehen ist, dass mögliche Zuschüsse zur Vermeidung oder Deckung von Verlusten im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahren beraten und beschlossen werden. Unter Berücksichtigung des bereits im Kreistag vorgestellten Medizinkonzeptes werden für die Jahre 2020 bis 2024 als Folge der Neustrukturierung sinkende Defizite erwartet. Diese können zunächst über die vorhandene Eigenkapitalausstattung gedeckt werden. Ob und ggf. in welcher Höhe ab 2025 Defizite entstehen werden, kann derzeit noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit beurteilt werden. Ausgehend von dem wirtschaftlichen Konzept und der sich bei negativen Entwicklungen erforderlichen Anpassung der Konzeption kann davon ausgegangen werden, dass Verluste in geringer Höhe entstehen werden, die deutlich unter 1 Mio. € liegen werden. Dieses wäre demnach deutlich weniger als 2 % der Erträge oder Aufwendungen. Im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Landkreises wären es voraussichtlich weniger als 0,3 %. Unter

Berücksichtigung dieser geringen Werte ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Ziffer 2 NKomVG nicht erfüllt sein könnten.

Die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung nach §§ 136 und 137 NKomVG sind daher erfüllt.

Der Beschluss selbst bzw. die wirtschaftliche Betätigung an sich ist anschließend noch gemäß § 152 der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung, also der Abschluss der entsprechenden Verträge, darf daher erst 6 Wochen nach der Anzeige vollzogen werden, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde nicht vorher eine Genehmigung erteilt.

Zu 5.:

Im Rahmen der Übernahme der Gesellschaft aus einem Insolvenzverfahren besteht die rechtliche Möglichkeit, die eigene Forderung wieder aufzunehmen. Das hätte zur Folge, dass die Rückzahlung der gewährten Darlehen nach dem Übernahmezeitpunkt erneut in die Bilanz der Klinikum Peine gGmbH aufgenommen werden würde. Dadurch würde sich das vorgesehene Eigenkapital der Bilanz um 4 Mio. € verringern und demzufolge früher dazu führen, dass Mittel zur Stärkung des Eigenkapitals bewilligt werden müssten. Dieses Verfahren wäre somit negativ für die Klinikum Peine gGmbH. Ob es letztendlich für den Landkreis Peine einen positiven Effekt hätte ist fraglich, da aufgrund der schwierigen Finanzlage im gesamten Krankenhauswesen nicht gesichert ist, ob in 2025 überhaupt eine Rückzahlung der bewilligten Darlehen erfolgen könnte. Hier muss eher davon ausgegangen werden, dass das Darlehen zunächst in vollem Umfang der vorgeschriebenen Wertberichtigungen des Landkreises unterliegen wird und später in vollem Umfang in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden muss.

Zur Stärkung der Klinikum Peine gGmbH ist daher vorgesehen, die Darlehensforderung im Rahmen der Anmeldung der Insolvenzforderungen bestehen zu lassen und somit lediglich eine Begleichung entsprechend der im Insolvenzplan festgestellten Quote in Anspruch zu nehmen. Der nicht gedeckte Forderungsanteil ist sodann in der Folge aufgrund der rechtlichen Vorschriften abzuschreiben.

Ziele / Wirkungen:

Durch die Maßnahmen soll die wohnortnahe Krankenhausversorgung der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Peine gesichert werden.

Ressourceneinsatz:

Die benötigten Finanzmittel stehen aus gebildeten Haushaltsresten zur Verfügung. Finanzmittel für zukünftige Verlustausgleiche bzw. investive Maßnahmen stehen noch nicht zur Verfügung und sind im Rahmen zukünftiger Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Schlussfolgerung:

Die dargestellten Maßnahmen sind erforderlich, um das Klinikum Peine zu erhalten und in kommunaler Trägerschaft zu führen.

Anlagen

- Erläuterungen zu Insolvenzverfahren
- Eckpunkteübersicht des Insolvenzplanes
- Gesellschaftsvertrag – alte Fassung
- Gesellschaftsvertrag – neue Fassung
- Konsortialvertrag
- Medizinkonzept
- Lageplan Flurstücke Klinikum Peine

Was ist ein Insolvenzplan?

Der Insolvenzplan ist das insolvenzrechtliche Instrument zur finanzwirtschaftlichen Sanierung von Unternehmen und zur Bereinigung einer bilanziellen Überschuldung.

Als Sanierungsplan im Rahmen der Insolvenz orientiert er sich an den Anforderungen der Insolvenzordnung. Der Insolvenzplan gelangt immer dann zur Anwendung, wenn ein Unternehmen im Rahmen eines „Share-Deals“ übertragen werden soll. Beim Share-Deal wird das Unternehmen als Ganzes, mit allen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Vereinbarungen übernommen, während beim sog. „Asset-Deal“ nur einzelne Teile des Unternehmens übertragen werden.

Ziele

Ziel des Insolvenzplanes ist in erster Linie die Stabilisierung und Fortführung des Unternehmens und damit auch der Erhalt der Arbeitsplätze. Dabei verzichten die Gläubiger/Gläubigerinnen auf Teile ihrer Forderungen in der Erwartung, dass künftig alle Forderungen durch das Unternehmen bedient werden.

Aufbau

Der Insolvenzplan besteht aus einem darstellenden Teil, einem gestaltenden Teil und den Plananlagen.

Im darstellenden Teil des Insolvenzplans ist zu beschreiben, welche Maßnahmen nach der Eröffnung des Verfahrens getroffen worden sind oder noch getroffen werden sollen, um die Grundlagen für die geplante Gestaltung der Rechte der Beteiligten zu schaffen. Ferner soll der darstellende Teil alle sonstigen Angaben zu den Grundlagen und den Auswirkungen des Planes enthalten, die für die Entscheidung der Gläubigerinnen und Gläubiger über die Zustimmung zum Plan und für dessen gerichtliche Bestätigung erheblich sind. Dieses sind beispielsweise die Darstellung der Arbeits- und Tarifverhältnisse, Restrukturierungsmaßnahmen die bereits umgesetzt sind und solche, die noch umgesetzt werden sollen und die geplante Umstrukturierung der Gesellschaft zum Beispiel durch die Neufassung des Gesellschaftsvertrages.

Im gestaltenden Teil des Insolvenzplans ist darzustellen, inwiefern die Rechtsstellung der einzelnen Beteiligten durch den Plan geändert werden soll. Bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan sind Gläubigergruppen zu bilden, soweit Gläubiger und Gläubigerinnen mit unterschiedlicher Rechtsstellung betroffen sind. Im gestaltenden Teil werden beispielsweise Aussagen dazu getroffen, welche Forderungen voll erfüllt, welche gestundet und welche erlassen werden sollen. Mit Bezug auf die Beschlussvorlage für den Kreistag am 05.08.2020 sind dies beispielsweise die zeitliche befristete Abnahme von Dienstleistungsvereinbarungen, die Übernahme der Geschäftsanteile durch die Stadt Peine und den Landkreis Peine oder die Abberufung und Neubestellung der Geschäftsführung.

Plananlagen sind z.B. die bisherigen Dienstleistungsverhältnisse, öffentliche-rechtliche Genehmigungen oder der neu zu schließende Gesellschaftsvertrag sein.

Verfahren

Der Insolvenzplan muss dem Insolvenzgericht und der Gläubigerversammlung vorgelegt und von diesen genehmigt werden. Zur Vorlage berechtigt ist sowohl der Schuldner / die Schuldnerin als auch der Insolvenzverwalter /die Insolvenzverwalterin.

Das Gericht prüft den Insolvenzplan und kann diesen unter bestimmten Voraussetzungen zurückweisen. Wenn das Gericht den Plan nicht zurückweist holt es dazu Stellungnahmen im **Berichtstermin** (hier am 21.08.2020) vom Gläubigerausschuss, dem Betriebsrat, dem Schuldner/der Schuldnerin (wenn der Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin den Plan vorgelegt hat) oder vom Insolvenzverwalter/der Insolvenzverwalterin (wenn der Schuldner/die Schuldnerin den Plan vorgelegt hat) ein.

Nach der Prüfung der angemeldeten Forderungen wird der Insolvenzplan im **Abstimmungstermin** (geplant für Anfang September 2020) mit den Gläubigern/Gläubigerinnen erörtert und über die Annahme abgestimmt. Der Termin hierfür wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Insolvenzplan bedarf dann noch der Bestätigung durch das Insolvenzgericht. Diese Bestätigung kann unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Insbesondere kann dies auf Antrag eines Gläubigers/einer Gläubigerin erfolgen, wenn dieser/diese spätestens im Abstimmungstermin dem Plan widerspricht und glaubhaft macht, dass er/sie durch den Plan voraussichtlich schlechter gestellt wird als ohne den Plan.

Wirkung

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Plans treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen für und gegen alle Beteiligten ein, z. B. Übertragung von Betriebsvermögen, Veräußerung von Betriebsteilen, Stundungen und Erlass von Forderungen.

Die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger können aus dem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan in Verbindung mit der Tabelleneintragung wie aus einem vollstreckbaren Urteil die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner betreiben. Daneben ist die Vollstreckung auch gegenüber Dritten (z. B. Bürgen) möglich, wenn diese in einer beim Insolvenzgericht eingereichten schriftlichen Erklärung für die Erfüllung des Plans ohne den Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben.

**Wesentliche Grundlagen und Eckpunkte des geplanten
Insolvenzplans zur Erhaltung der Klinikum Peine gGmbH und Übernahme
durch Stadt und Landkreis Peine zum 1. Oktober 2020**

Grundlagen

- Erhaltung der KPE gGmbH als Betreiberin des Klinikums Peine
- Erhaltung zukunftsfähiger Arbeitsplätze
- Regelung zur Vermeidung von Tabellenforderung der VBL und ggf. ähnlicher Träger der Altersversorgung (z.B. PSVaG, KSA)
- Immobilie und bewegliches Anlagevermögen verbleiben in der KPE gGmbH (Fortführung zu Buchwerten)
- Gesellschaftsrechtliche Neustrukturierung im Insolvenzplan
 - Teilung und Abtretung bestehender Geschäftsanteile
70 % LK Peine und 30 % Stadt Peine
 - Neufassung der Satzung
- Verbindliche Regelung der Dienstleistungsbeziehungen (zum AKH Celle) und Entflechtung im Vorfeld
- Verpflichtung AKH Celle zur Zuzahlung von 1,8 Mio. EUR Zug um Zug gegen Entlassung aus der Darlehensmitverpflichtung Ev. Bank (8 Mio. EUR) und Freigabe der Sicherheiten soweit diese das Darlehen besichern
- Anteilige Zahlung Liquiditäts- / Verlustausgleich von 200.000,00 EUR durch AKH Celle unmittelbar mit Abschluss der entsprechenden Vereinbarung und unabhängig von Wirksamkeit des Insolvenzplans
- Regelung betreffend die Erledigung bestimmter Ansprüche v.a. von KPE ggü. GF KPE, AKH u.a. (einschl. Sorgfaltsmaßstab) sowie umgekehrt:
 - Wechselseitige Ansprüche aus der Zeit ab Insolvenzeröffnung zwischen KPE einerseits und AKH (sowie verbundene Unternehmen) andererseits – ausgenommen aus sog. Interims-Dienstleistungsverträgen mit AKH (sowie verbundenen Unternehmen, d.h. insb. auch mit AKH Facility GmbH bzw. AKH Catering GmbH) – sollen bei Übernahme des KPE als erledigt gelten.
 - AKH und KPE verlangen Beschränkung der Haftung (a) der GF des KPE und (b) von AKH Celle sowie LK Celle und deren jeweils handelnden Organe jeweils für Zeit ab Insolvenzeröffnung auf Vorsatz, Lkr. Peine lehnt diese Haftungsbeschränkung ggü. dem KPE ab.

- Ansprüche des Sachwalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen das AKH Celle und mit ihm verbundene Unternehmen, gegen den Landkreis Celle und den Landkreis Peine sowie gegen deren jeweils handelnde Organe, sollen ausgeschlossen werden.

Inhalt Insolvenzplan

A. Vorbemerkungen

- I. Entscheidung des Insolvenzgerichts, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung
- II. Überblick
- III. Planinitiative
- IV. Zusammenfassung des Insolvenzplans, Gläubigerbefriedigung

B. Darstellender Teil

- I. Art und Ziel des Insolvenzplans
- II. Beschreibung des Klinikbetriebes
- III. Wesentliche rechtliche Verhältnisse
 1. Datenpool
 2. Gesellschaftliche Verhältnisse
 3. Jahresabschlüsse / steuerliche Verhältnisse
 4. öffentlich-rechtliche Genehmigungen
- IV. Arbeitsrechtliche Verhältnisse
 1. Arbeits- und Tarifverhältnisse
 2. Betriebsrat
 3. VBL u.a. Altersversorgung
- V. Wirtschaftliche Entwicklung / Krisenursache
- VI. Leitbild und Darstellung der sanierten Klinik
 1. Leitbild

auf Grundlage der Vorstellungen des LK / Stadt Peine (Med.-Grundkonzept)
 2. Restrukturierungsmaßnahmen
 - a) umgesetzte Restrukturierungsmaßnahmen

- b) umzusetzende Restrukturierungsmaßnahmen
 - leistungswirtschaftliche Maßnahmen
 - finanzwirtschaftliche Maßnahmen
 - Verzichtswirkungen einfache Insolvenzgläubiger unter Ablösung der Ev. Bank und Erledigung der Darlehensforderungen des LK Peine (ca. 4 Mio. EUR) via Tabellenanspruch
 - Verzichtswirkung Forderungen des AKH Celle i.H.v. ca. 11,5 Mio.
 - Hinreichende Finanzausstattung durch Neugesellschafter
- c) Umstrukturierung der Gesellschaftsverhältnisse
 - entgeltlose Übertragung der Geschäftsanteile vom AKH Celle auf LK Peine – Stadt Peine Neufassung des Gesellschaftsvertrages
 - Abberufung / Entlastung der Geschäftsführer und Neubestellung Geschäftsführer
 - Fortsetzungsbeschluss
§ 60 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 1 GmbHG
 - Geschäftsjahreswechsel (2020 ab Insolvenzeröffnung Rumpfgeschäftsjahr / ab 2021 kalendarisch)

VII. Gläubigerbefriedigung bei Insolvenzplan vs. Liquidation

C. Gestaltender Teil

- I. Gruppenbildung
- II. Plangestaltung für Gruppengläubiger
 - 1. Allgemeines / Gruppenabgrenzung (§ 222 InsO)
 - 2. Plangestaltung Gruppe 1: Evangelische Bank
 - Regelung zur Ablösung des Darlehens und Freigabe von Sicherheiten
 - Ablösungsbetrag AKH Celle Treuhandkonto
 - Ablösungsbetrag LK / Stadt Peine bedingte Verpflichtungserklärung gegenüber Ev. Bank

3. Plangestaltung Gruppe 2: LK Peine
 - ~~Aufrechterhaltung der Darlehensforderungen in Höhe von insgesamt 4 Mio. EUR~~ (**alternativ:** quotale Befriedigung bzgl. der Darlehensforderung als einfacher Insolvenzgläubiger)
 4. Plangestaltung Gruppe 3: AKH Celle
 - Verzicht auf Forderungen in Höhe von ca. 11,5 Mio. EUR
 5. Plangestaltung Gruppe 4: VBL und andere
 - KPE übernimmt mit Rückwirkung zur Insolvenzeröffnung Zusagen der betrieblichen Altersversorgung
 6. Plangestaltung Gruppe 5: einfache Insolvenzgläubiger § 38 InsO
 - Quote z.B. durch „Festbetrag“ (aufgrund Massesituation zu ermitteln z.B.: zwischen 100 und 300 TEUR)
 - Erlasswirkung § 227 InsO
 7. Plangestaltung Gruppe 6: (bisherige) Anteilsinhaberin
 - Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen, § 222 Abs. 1 Nr. 4 InsO (s.o.)
 8. § 225 InsO: Erlass soweit keine Regelung im Insolvenzplan
- III. Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
1. Geschäftsanteilsübertragung
 2. Änderung Gesellschaftsvertrag
 3. Abberufung und Neubestellung Geschäftsführer
- IV. Erledigungsklausel
- V. „Rückfluss“ aus Verlustübernahme an LK Peine / AKH Celle
- VI. Bestätigung der zuvor geschlossenen Dienstleistungs- und Entflechtungsvereinbarungen zwischen AKH Celle und KPE gGmbH
- VII. Etwaige Wirksamkeitsbedingungen, soweit noch nicht vorerledigt
- Finale Zustimmung von Stadt- und Landkreis Peine zum finalen Insolvenplanentwurf und Übernahme der Geschäftsanteile, abhängig v.a. von vsl.
 - Kommunalaufsicht

- ggf. finalen Gremienbeschlüssen
- Zustimmung Ev. Bank zu Voraussetzungen Darlehensablösung und Freigabe Sicherheiten
- ggf. weitere

Wesentl. wirtschaftliche Eckpunkte für KPE / LK Peine

(unverbindliche beispielhafte Darstellung aus Skizze zum 18. Juni 2020)

- Verbleib von erheblichen Vermögenswerten (Änderungen vorbehalten)
 - Forderungen ca. 4,3 Mio. EUR
 - Separierungskonto Fördermittel etc. ca. 1,1 Mio. EUR
 - Barguthaben ca. 250 TEUR
 - Betriebsimmobilie ca. 13,0 Mio. EUR (Buchwert 31.03.20)
 - bewegliches Anlagevermögen ca. 2,6 Mio. EUR (Buchwert 31.03.20)
 - soweit nicht vorstehend genannte Positionen für Verfahrenskosten und Quotenbetrag benötigt
- Ablösung Darlehen Ev. Bank teilweise durch AKH Celle und zwar i.H. von 1,8 Mio. EUR (Rest durch KPE zu Lasten Eigenkapitalstärkung der Übernehmer)
- „Rückfluss“ aus sog. „Verlustausgleichsvereinbarung“
- Reduktion der Risiken aus sog. „Nachläuferforderungen“ (nachgemeldete Forderungen aus Sachverhalten, deren Rechtsgrund vor Insolvenzeröffnung gelegt war) von Insolvenzgläubigern auf Quote entsprechend der Regelungen der InsO (insbesondere §§ 254 b, 259 b) z.B.
 - MDK-Forderungen
 - Fehlverwendungen von Fördermitteln
 - Steuer- und Sozialversicherungsthemen
- Verbleibende Risiken der Übernehmer
 - für etwaige Themen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - für allen Themen folgend aus der Betriebs- und Sachanlagensituation (ob bekannt oder unbekannt), z.B.
 - strukturelles Defizit
 - pot. Vakanzen bei Leistungsträgerpositionen
 - Investitionsstau bei Gebäude- und Geräteausstattung oder Altlasten

Voraussichtlicher Zeitplan:

1. Übermittlung gesellschaftsrechtlicher Regelungen durch LK Peine (Satzungsentwurf)
 - 20. Juli 2020
2. Ablauf der Frist zur Forderungsanmeldung
 - 31. Juli 2020
3. Entwicklung des Insolvenzplans durch Austausch formulierter Teilabschnitte des Insolvenzplans zwischen den Beteiligten
 - 1. August 2020
4. Finalisierung der vorläufigen Fassung des Insolvenzplans (vorlagefähig für Übernehmergremien, Kommunalaufsicht sowie zur Vorlage bei Gericht zur formellen Vorprüfung):
 - 15. August 2020
5. Erster Berichtstermin Gläubigerversammlung AG Celle
 - 21. August 2020
6. Prüfungstermin Insolvenzforderungen (Gläubigerversammlung im schriftlichen Verfahren)
 - 28. August 2020
7. Finaler Erörterungs- und Abstimmungstermin der Gläubigerversammlung
 - um den 10. September 2020 (abzustimmen mit dem Insolvenzgericht)
8. Geplante Rechtskraft des Insolvenzplans
 - Vor dem 1. Oktober 2020
9. Übernahmestichtag durch Stadt und Landkreis (Aufhebung der Insolvenz)
 - 1. Oktober 2020

Maßgaben

Wesentliche Inhalte basieren auf vorläufigen Schätzungen und Annahmen, die bislang nicht final plausibilisiert oder verifiziert wurden.

Sie dienen einer vorläufigen Skizzierung des vsl. Planszenarios und stehen unter dem Vorbehalt der finalen Abstimmung und Verabschiedung des ausformulierten Insolvenzplanentwurfs, der dem Gericht zur Vorprüfung zugeleitet werden wird.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der
Klinikum Peine gGmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter	4
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6 Organe der Gesellschaft.....	5
§ 7 Gesellschafterversammlung	6
§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	6
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.....	7
§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	8
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates	10
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates	11
§ 13 Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	12
§ 14 Geschäftsführung	12
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung	13
§ 16 Wirtschaftsplan und Finanzplanung.....	13
§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht	13
§ 18 Bekanntmachungen.....	14
§ 19 Gründungsaufwand	14

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr, das am 1. Juni 2020 begonnen hat, endet am 31. Dezember 2020. Danach gilt: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Landkreis Peine und die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 350.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 350.000,00 €.
- (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €.
- (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen eines Gesellschafters über seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat er diese zunächst dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).
- (3) Macht der Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft der veräußerungswillige Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen Dritten, steht dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.
- (4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.
- (5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über vom verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),
2. der Aufsichtsrat (§ 10),
3. die Geschäftsführung (§ 14).

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine vom Landrat und die Stadt Peine vom Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus.
- (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch vom Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafter unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
 - b) Bestellung der Abschlussprüfer;
 - c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - g) (bleibt leer)
 - h) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - i) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - j) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
 - k) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - l) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit

den Mitgliedern der Geschäftsführung;

- m) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - n) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;
 - o) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.
 - p) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - q) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - r) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- (2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), h), i), k), l) und o) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. j) keine Verpflichtungen eines Gesellschafters begründet.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus sieben (7) Mitgliedern.
- a) Der Landkreis Peine entsendet den Landrat als Aufsichtsratsvorsitz in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem zwei im Krankenhausbereich erfahrene Experten, die nicht dem Kreistag des Landkreises Peine angehören müssen, in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag des Landrates des Landkreises Peine erfolgen.

- b) Die Stadt Peine entsendet den Bürgermeister als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt Peine entsendet zudem einen im Krankenhausbereich erfahrenen Experten, der nicht dem Rat der Stadt Peine angehören muss, in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Peine erfolgen.
- c) Des Weiteren gehört der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat entsendetes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an.

Der Landrat des Landkreises Peine kann sich bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzender durch einen Beschäftigten des Landkreises und der Bürgermeister der Stadt Peine kann sich als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender durch einen Beschäftigten der Stadt Peine vertreten lassen (Abwesenheitsvertreter).

Als Experte im Krankenhausbereich werden von Berufs wegen im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten angesehen, z.B. Ärzte, Pfleger, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder Betriebs-/Volkswirte mit einschlägiger Branchenexpertise. Landrat und Bürgermeister sollen sich bei ihren Expertenvorschlägen möglichst darauf verständigen, dass sowohl medizinische als auch wirtschaftliche Expertise abgedeckt sind.

- (1a) Auf das schriftliche Verlangen eines Gesellschafters gegenüber dem anderen Gesellschafter und der Geschäftsführung ist der Aufsichtsrat abweichend von vorstehend Absatz 1 lit. a) und lit. b) mit elf (11) Mitgliedern wie folgt zu besetzen:
 - a) Der Landkreis Peine entsendet den Landrat als Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem zwei im Krankenhausbereich erfahrene Experten, die nicht dem Kreistag des Landkreises Peine angehören müssen, in den Aufsichtsrat. Die Entsendung der Experten soll auf Vorschlag des Landrates des Landkreises Peine erfolgen.
 - b) Die Stadt Peine entsendet den Bürgermeister als stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei weitere Personen in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt Peine entsendet zudem einen im Krankenhausbereich erfahrenen Experten, der nicht dem Rat der Stadt Peine angehören muss, in den Aufsichtsrat. Die Entsendung der Experten soll auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Peine erfolgen.
- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.

- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Rates bzw. des Kreistages bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine bzw. der Rat der Stadt Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von deren Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Dem Präsidialausschuss können - soweit gesetzlich zulässig - Aufgaben des Aufsichtsrats zur Beratung und/ oder Beschlussfassung übertragen werden. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 12 Abs. 1 lit. f) abschließend.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch

diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.
- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
 - c) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie
 - d) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
 - e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;
 - f) die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefärzte/Chefärztinnen und leitenden Abteilungsärzte/Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.
- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall - seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer. Geschäftsführer werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von den Gesellschaftern und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfern ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

§ 16

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen. Spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung des Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 18

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der
Klinikum Peine gGmbH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Stammkapital, Gesellschafter/in.....	4
§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile	5
§ 6 Organe der Gesellschaft	5
§ 7 Gesellschafterversammlung.....	6
§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.....	6
§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	7
§ 10 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates	8
§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrates.....	10
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates.....	11
§ 13 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	11
§ 14 Geschäftsführung.....	12
§ 15 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	13
§ 16 Wirtschaftsplan und Finanzplanung	13
§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht.....	13
§ 18 Bekanntmachungen	14
§ 19 Gründungsaufwand.....	14

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Klinikum Peine gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Peine.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr, das mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen hat, endet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Im Anschluss bis zum 31. Dezember wird ein weiteres Rumpfgeschäftsjahr gebildet. Im Anschluss daran gilt: Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO. Dies erfolgt nach Maßgabe des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen. Sie dient im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten der stationären, teilstationären und ambulanten Untersuchung, Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie der gesundheitlichen Prävention.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums Peine als Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.
- (3) Auch ist Zweck der Gesellschaft die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Betreibung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie ggf. die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten sowie im Rahmen eines Akademischen Lehrkrankenhauses.
- (4) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar dienlich sind. Sie ist insbesondere berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn es dem Zweck des Unternehmens dient.
- (5) Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 4 Nr. 1 MitbestG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 1 DrittelbG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter/innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Zuwendungen an andere, ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken sind zulässig. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin /des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin/des Gesellschafters ggf. geleisteten Sacheinlagen übersteigt, im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Landkreis Peine und die Stadt Peine, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 Abgabenordnung (AO) zu verwenden haben.

§ 4 Stammkapital, Gesellschafter/in

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1,00 €.
- (2) Der Landkreis Peine ist Inhaber von 350.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 350.000,00 €.
- (3) Die Stadt Peine ist Inhaber von 150.000 Geschäftsanteilen an der Gesellschaft im Nominalbetrag von insgesamt 150.000,00 €.
- (4) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf jeweils der Zustimmung der/des anderen Gesellschafterin/Gesellschafters.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters über ihre/seine Geschäftsanteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Beabsichtigt eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter, ihre/seine Geschäftsanteile zu veräußern, hat sie/er diese zunächst der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter schriftlich zum Erwerb anzubieten (Angebotspflicht). Dabei sind der Preis und die sonstigen Bedingungen anzugeben. Die andere Gesellschafterin/der andere Gesellschafter kann das Angebot innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Angebotsschreibens schriftlich annehmen (Erwerbsrecht).
- (3) Macht die Gesellschafterin/ der Gesellschafter von ihrem/ seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch und verkauft die veräußerungswillige Gesellschafterin/der veräußerungswillige Gesellschafter ihre/seine Geschäftsanteile an eine Dritte/einen Dritten, steht der anderen Gesellschafterin/dem anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Übersendung (Einschreiben/Rückschein) einer notariellen Abschrift des mit der/ dem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages auszuüben.
- (4) Das Erwerbs- und das Vorkaufsrecht können jeweils nur hinsichtlich sämtlicher zur Veräußerung anstehenden Geschäftsanteile ausgeübt werden.
- (5) Werden weder das Erwerbs- noch das Vorkaufsrecht ausgeübt, ist die Gesellschafterin/der Gesellschafter verpflichtet, ihre /seine Zustimmung zur Übertragung der Geschäftsanteile zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin/des Käufers liegende, Gründe entgegen stehen. Vor der Übertragung von Geschäftsanteilen an eine Dritte/einen Dritten, ist zudem Einvernehmen über von der verbleibenden Gesellschafterin /dem verbleibenden Gesellschafter ggf. verlangte Änderungen des Gesellschaftsvertrages, v.a. im Hinblick auf § 9 Abs. 3 und § 10 des Gesellschaftsvertrages, herzustellen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung (§ 7),
2. der Aufsichtsrat (§ 10),
3. die Geschäftsführung (§ 14).

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, als ordentliche Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine entsenden jeweils einen oder mehrere Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Solange von dem Entsenderecht kein Gebrauch gemacht wird, wird der Landkreis Peine von der Landrätin/dem Landrat und die Stadt Peine von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Vertreter/innen des Landkreises und der Stadt üben das Stimmrecht jeweils für den Landkreis und die Stadt einheitlich und gemeinsam aus.
- (2) Vor Einberufung der Gesellschafterversammlung ist den Gesellschafter/innen die Tagesordnung mit Unterlagen so rechtzeitig zuzuleiten, dass die kommunalen Gremien der Gesellschafter/innen ggf. von ihren Weisungsrechten Gebrauch machen können.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder eine Gesellschafterin/ ein Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung der Versammlung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden verlangt.
- (4) Für die Berechnung von Fristen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

§ 8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter/innen werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann anstelle von Sitzungen auch durch Einholung der Stimmabgabe in schriftlicher Form oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dieses unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat die/ der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei ihrer/seiner Verhinderung die/ der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, kann jedoch von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme berechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Gesellschafterversammlung kann andere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater/-in hinzuziehen.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, werden Gesellschafterbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Soweit rechtlich möglich ist § 47 Abs. 4 GmbHG abbedungen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Gesellschafter/innen zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein schriftlicher Widerspruch der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugegangen ist.

§ 9

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafter/innen unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
 - a) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer/-in;
 - b) Bestellung der Abschlussprüfer/-in;
 - c) Festlegung des Auslagenersatzes und der evtl. Entschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - f) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - g) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
 - h) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - i) den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
 - j) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung;
 - k) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;

- l) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - m) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten;
 - n) Maßnahmen, die die Eröffnung oder Schließung von Hauptabteilungen zum Gegenstand haben, die nach den Festsetzungen des einschlägigen Krankenhausplans dem Klinikum Peine zugeordnet sind. Ferner Maßnahmen, die die Ausgliederung oder Aufnahme von Betrieben oder wesentlichen Teilbetrieben zum Gegenstand haben.
 - o) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - p) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - q) Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
- (2) Die Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. b) hat spätestens bis 31. August des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 lit. d), e), f), g), h), j), k) und n) bedürfen der Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung. Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 lit. i) keine Verpflichtungen einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters begründet.

§ 10

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht wie folgt aus elf (11) Mitgliedern von denen mindestens drei (3) Frauen sind.
- a) Der Landkreis Peine entsendet die Landrätin/den Landratrat als Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie drei (3) weitere Mitglieder des Kreistages in den Aufsichtsrat. Der Kreistag des Landkreises Peine entsendet zudem eine/n fachkundige/n Externen in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates des Landkreises Peine in Abstimmung mit dem Kreisausschuss erfolgen.
 - b) Die Stadt Peine entsendet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als stellvertretenden

Aufsichtsratsvorsitzenden sowie zwei (2) weitere Mitglieder des Rates der Stadt in den Aufsichtsrat. Der Rat der Stadt Peine entsendet zudem eine/einen fachkundige/n Externe/n in den Aufsichtsrat. Die Entsendung soll auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Peine in Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss erfolgen.

- c) Des Weiteren gehört die/der Betriebsratsvorsitzende des Klinikums und ein weiteres vom Betriebsrat zu entsendendes Mitglied des Betriebsrates dem Aufsichtsrat an. Eine der beiden Personen soll dem Bereich der Pflege angehören.

Die Landrätin/der Landrat des Landkreises Peine kann sich bei Verhinderung als Aufsichtsratsvorsitzende/r durch eine/n Beschäftigte/n des Landkreises und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Peine kann sich als stellvertretende/r Aufsichtsratsvorsitzende/r durch eine/ einen Beschäftigte/ Beschäftigten der Stadt Peine vertreten lassen (Abwesenheitsvertreter).

Als Expertin/ Experte im Krankenhausbereich werden von Berufs wegen im Gesundheitswesen erfahrene Persönlichkeiten angesehen, z. B. Ärztinnen/ Ärzte, Pflegerinnen/ Pfleger, Wirtschaftsprüferinnen/ Wirtschaftsprüfer, Steuerberaterinnen/ Steuerberater, Rechtsanwältinnen/ Rechtsanwälte oder Betriebs-/Volkswirtinnen/ Volkswirte mit einschlägiger Branchenexpertise. Landrätin/Landrat und Bürgermeisterin/Bürgermeister sollen sich bei ihren Expertenvorschlägen möglichst darauf verständigen, dass sowohl medizinische als auch wirtschaftliche Expertise abgedeckt sind.

- (2) Die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Peine bzw. des Kreistages des Landkreises Peine. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes kann jedes Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt bei den Mitgliedern kraft Amtes mit dem Ausscheiden aus dem Amt, bei den Mitgliedern des Rates bzw. des Kreistages bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Rat bzw. dem Kreistag. Der Kreistag des Landkreises Peine bzw. der Rat der Stadt Peine kann ein von ihm entsendetes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf von deren Amtszeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so bestellt die entsendende Stelle für die verbleibende Amtszeit eine/n Nachfolgerin/ Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit

besteht nicht, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG verpflichtet sind, den Rat, den Verwaltungsausschuss oder den zuständigen Ausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

- (6) Die/Der Aufsichtsratsvorsitzende und die/der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende bilden den Präsidialausschuss. Soweit nicht vom Aufsichtsrat abweichend beschlossen, beschließt der Präsidialausschuss über den Zustimmungsvorbehalt gemäß § 13 Abs. 1 lit. f) abschließend.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch die/ den Vorsitzende/ Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat wird von der/ dem Vorsitzenden einberufen, so oft sie/ er es für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens aber alle sechs Monate. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder einer/ eines Geschäftsführerin/ Geschäftsführers ist der Aufsichtsrat einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen mit einer kürzeren Frist geladen werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/ der Vorsitzende oder ihre/ sein Stellvertreter/-in, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmengleichheit ergibt, entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden über den Beschlussantrag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

- (4) Anstelle von Sitzungen können von der/ dem Vorsitzenden Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen herbeigeführt werden. Erfolgt die Stimmabgabe nicht in schriftlicher Form, ist dies unverzüglich nachzuholen.

- (5) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (6) Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium der Unterstützung Dritter bedienen kann und das Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - b) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung;
 - c) die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung;sowie
 - d) Empfehlungen zu Beschlussgegenständen der Gesellschafterversammlung (wobei klar gestellt wird, dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats keine Voraussetzung für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedeutet).

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Führung von Rechtsstreitigkeiten als klagende Partei, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, Verzicht von Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;

- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Beträge und/ oder Laufzeiten überschritten werden;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten;
 - e) Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit nicht im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat in dessen Geschäftsordnung festgelegte Wertgrenze unterschritten wird;
 - f) die Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefärzte/ Chefärztinnen und leitenden Abteilungsärzte/ Abteilungsärztinnen und des leitenden Apothekers/ der leitenden Apothekerin.
- (2) Wenn im Einzelfall die in Abs. 1 aufgeführten Geschäfte keinen Aufschub dulden und ein Beschluss des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, zum Beispiel durch Umlaufbeschluss, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden oder - im Verhinderungsfall – seiner /seines Stellvertreterin / Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen. Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen werden in der Regel zunächst auf 3 Jahre und bei Wiederbestellung auf 5 Jahre bestellt. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin/ ein Geschäftsführer bestellt, vertritt sie/ er die Gesellschaft allein. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann Geschäftsführern gestattet werden, Geschäfte der Gesellschaft mit sich als Vertreter/in eines Dritten oder mit sich im eigenen Namen abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (3) Die Führung der Personalakten der Geschäftsführung obliegt der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie/Er kann sich hierzu der Verwaltung des Landkreises Peine bedienen.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschaftsplanes und der von den Gesellschafter/innen und vom Aufsichtsrat im Rahmen der Befugnisse beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplan vor. Die Geschäftsführung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der besonderen Vorschriften für die Krankenhausfinanzierung aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlussprüfer/innen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (3) Die Geschäftsführung erstattet der/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden laufend Bericht in entsprechender Anwendung des § 90 Aktiengesetz.

§ 16

Wirtschaftsplan und Finanzplanung

Die Gesellschaft hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan (bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 17

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Krankenhausbuchführungsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften prüfen zu lassen. Die/ Der Abschlussprüferin/ Abschlussprüfer hat die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen.

Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers ist der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwaltung zu beschließen.

Spätestens nach einem Zeitraum von 5 Jahren sollte ein Wechsel bei der Beauftragung der/des Abschlussprüferin/ Abschlussprüfers vorgenommen werden.

- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Peine und der Stadt Peine und dem zuständigen Prüfungsamt stehen gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus haben die Rechnungsprüfungsämter das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 18

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), bis zur Höhe von 20.000,00 €.



MENTOR AG

BERATUNG | PRÜFUNG | GUTACHTEN

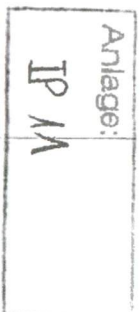
Klinikum Peine gGmbH

Vorl. Ertrags- und Liquiditätsplanung:

1. Plan-/Ist-Abgleich Juli 2020
2. Überarbeitete Ertragsplanung August bis September 2020
3. Ertragsplanung Oktober 2020, hcb GmbH, Dr. Tenzer
4. Fortschreibung Liquiditätsplanung ab 17.08.2020 (34. KW)
5. Hochrechnung Bilanzplanung bis 31.10.2020

Stand der Bearbeitung: 02.09.2020

www.mentor.ag



[Notarielle Beurkundung erforderlich]

KONSORTIALVERTRAG

des

Landkreises Peine

und der

Stadt Peine

betreffend die

Klinikum Peine gGmbH

KONSORTIALVERTRAG

zwischen dem

1. **Landkreis Peine,**
Burgstraße 1, 31224 Peine
vertreten durch den Landrat Herrn Franz E i n h a u s

- auch „*Landkreis Peine*“ oder „*Landkreis*“ genannt -

und der

2. **Stadt Peine,**
Kantstraße 5, 31224 Peine
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Klaus S a e m a n n

- auch „*Stadt Peine*“ oder „*Stadt*“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Vorbemerkung.....	4
§ 2 Gemeinsame Zielsetzung.....	4
§ 3 Übernahmeinsolvenzplan.....	5
§ 4 Gesellschaftsvertrag	6
§ 5 Standortsicherung und Eigenkapitalstärkung, Medizinisches Grundkonzept	6
§ 6 Wahrung der Mitarbeiterinteressen.....	7
§ 7 Investitionsmaßnahmen	8
§ 8 Operative Geschäftsführung und Betriebsverluste.....	8
§ 9 Absicherung der Krankenhausnutzung	9
§ 10 Weitergabeverpflichtung	10
§ 11 Wirksamkeit und Dauer des Konsortialvertrages.....	10
§ 12 Zustellungen.....	10
§ 13 Vertraulichkeit, Pressemitteilungen	11
§ 14 Verschiedenes.....	12
Anlagenverzeichnis	13
Abkürzungs- und Definitionsverzeichnis	14

§ 1

Vorbemerkung

- 1.1 Die Allgemeine Krankenhaus Celle Stiftung des öffentlichen Rechts („**AKH**“) war bisher alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft, der Klinikum Peine gGmbH mit Sitz in Celle, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 101608 („**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft betreibt am Standort Virchowstraße 8, 31226 Peine, ein Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung mit derzeit 275 Planbetten („**Klinikum**“).
- 1.2 Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die im Wesentlichen durch die - zwischenzeitlich ausgewechselte - Geschäftsführung der Gesellschaft verursacht wurden, geriet die Gesellschaft zu Beginn des Jahres 2020 in Insolvenz, weshalb in Eigenverwaltung („**Insolvenzverfahren**“) ein Verfahren zur vollständigen Veräußerung der Gesellschaft durchgeführt wurde, bei dem keine anderen Bieter finale Erwerbsangebote abgegeben haben.
- 1.3 Die Stadt und der Landkreis Peine beabsichtigen, das Klinikum in Peine zu erhalten und die Gesellschaft im Rahmen des Insolvenzverfahrens gemeinschaftlich als kommunale Partner zu übernehmen („**Übernahme**“) und beabsichtigen zu diesem Zweck dem in wesentlichen Eckpunkten als Anlage 1.3 skizzierten geplanten Insolvenzplan („**Übernahmeinsolvenzplan**“) zuzustimmen. Die beabsichtigte Übernahme und die damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Maßnahmen werden zusammengefasst auch „**Übernahmevorhaben**“ genannt.
- 1.4 Neben dem Übernahmevorhaben regeln die Stadt und der Landkreis mit dem vorliegenden Vertrag insbesondere die Grundsätze und Vereinbarungen der zukünftigen kommunalen Partnerschaft (**Konsortialvertrag**) verbindlich.
- 1.5 Der Kreistag des Landkreises Peine und der Rat der Stadt Peine haben übereinstimmend das Übernahmevorhaben, den Abschluss dieses Konsortialvertrages und die Übernahme der Gesellschaft beschlossen (**Übernahmebeschluss**).
- 1.6 Das Übernahmevorhaben, der Abschluss des Konsortialvertrages und die Übernahme der Gesellschaft wurden vom Landkreis Peine und der Stadt Peine den zuständigen Aufsichtsbehörden, soweit anzeigepflichtig, angezeigt und, soweit genehmigungspflichtig, zur Genehmigung vorgelegt. Dem Übernahmeinsolvenzplan werden Landkreis und Stadt Peine frühestens zustimmen, wenn mit hinreichender Sicherheit bekannt ist, dass alle genehmigungspflichtigen Tatbestände genehmigt werden und gegen anzeigepflichtige Tatbestände keine Bedenken erhoben werden.

Dies vorweggeschickt, vereinbaren der Landkreis Peine und die Stadt Peine was folgt.

§ 2

Gemeinsame Zielsetzung

- 2.1 Die Stadt Peine und der Landkreis Peine („**Konsortialpartner**“) beabsichtigen als kommunale Partner, vom AKH alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen.

- 2.2 Der Landkreis Peine hat gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Krankenhausgesetz die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nach Maßgabe des Krankenhausplans und § 2 Nds. Krankenhausgesetz sicherzustellen und eigene Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten, soweit die Krankenhausversorgung nicht durch andere Träger gewährleistet wird. Der Landkreis Peine strebt daher eine exzellente medizinische Versorgung durch das Klinikum als Grund- und Regelversorger bei zugleich stabil nachhaltiger Wirtschaftlichkeit und hoher Attraktivität für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an.
- 2.3 Die Stadt Peine hat ebenfalls ein hohes Interesse am Erhalt und zukunftsfähiger Weiterentwicklung des Klinikums in der Stadt.
- 2.4 Das gemeinsame Ziel der kommunalen Konsortialpartner ist es, die medizinische Regelversorgung der Bevölkerung im Landkreis Peine und in der Stadt Peine langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu erhalten. Der Betrieb des Klinikums am Standort Peine soll dabei als Grund- und Regelversorger erhalten und ertüchtigt werden, um die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern, die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern und das medizinische Leistungsangebot nachfragegerecht und anhand der modernen Erkenntnisse der Medizin zu verbessern sowie die wirtschaftliche Nachhaltigkeit wieder herzustellen.
- 2.5 Die kommunalen Konsortialpartner beabsichtigen dazu, die allgemeinen Rahmenbedingungen für eine optimale Entwicklung des Klinikums und der Gesellschaft zu erhalten. Den kommunalen Konsortialpartnern ist bewusst, dass Maßnahmen zur wirtschaftlichen Ertüchtigung des Klinikums getroffen werden müssen. Ziel der kommunalen Konsortialpartner ist es, die Gesellschaft zu einem am Markt selbständig und aus eigener Kraft wirtschaftlich operierenden Klinikunternehmen mit hoher Versorgungsqualität, Mitarbeiterattraktivität und wirtschaftlicher Solidität zu entwickeln. Die kommunalen Konsortialpartner versichern sich gleichwohl wechselseitig die feste Absicht, die Grundlagen dafür zu schaffen, dass die v.g. Zielsetzung erreicht werden kann. Über die dafür notwendigen Maßnahmen werden zu gegebener Zeit Verhandlungen zwischen Landkreis und Stadt geführt werden.

§ 3

Übernahmeinsolvenzplan

- 3.1 Zum Zwecke der Übernahme der Gesellschaft beabsichtigen die Stadt Peine und der Landkreis Peine dem in wesentlichen Eckpunkten im Entwurf als Anlage 1.3 beigefügten Übernahmeinsolvenzplan zuzustimmen, dessen Vollzug vom Eintritt bestimmter dort definierter Vollzugsbedingungen abhängt, jedoch voraussichtlich zum 1. Oktober 2020 erfolgen soll.
- 3.2 Es wird klargestellt, dass den kommunalen Konsortialpartnern nachgelassen bleibt, dem Übernahmeinsolvenzplan erst zuzustimmen, wenn dies die kommunalen Konsortialpartner nach gerichtlicher Vorprüfung des Übernahmeinsolvenzplans und ihrer eigenen Prüfung des Übernahmeinsolvenzplans nach wie vor für geboten erachten.

§ 4 Gesellschaftsvertrag

- 4.1 Der Landkreis Peine wird bei Vollzug der Übernahme einen Geschäftsanteil im Umfang von 70 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft halten. Die Stadt Peine wird bei Vollzug der Übernahme einen Geschäftsanteil im Umfang von 30 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft halten.
- 4.2 Die Gesellschafter verpflichten sich, unverzüglich nach Vollzug der Übernahme den als **Anlage 4.2** im Entwurf beigefügten neuen Gesellschaftsvertrag („**Gesellschaftsvertrag**“) zu beschließen und zum Handelsregister einzureichen, sofern er nicht bereits im Rahmen des Übernahmainsolvenzplans beschlossen wird. Der neu zu beschließende Gesellschaftsvertrag tritt an die Stelle des zuvor geltenden Gesellschaftsvertrages. Die Parteien verpflichten sich, alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu treffen. Bis zur Eintragung des neuen Gesellschaftsvertrages im Handelsregister werden sich die Konsortialpartner im Innenverhältnis so behandeln, als sei der Gesellschaftsvertrag bereits wirksam.

§ 5 Standortsicherung und Eigenkapitalstärkung, Medizinisches Grundkonzept

- 5.1 Die Parteien stimmen darin überein, dass das Klinikum am bisherigen Standort dauerhaft erhalten werden soll. Zur Absicherung der Zahlungs- und Investitionsfähigkeit und wirtschaftlichen sowie operativen Stabilisierung verpflichten sich die kommunalen Konsortialpartner zur Stärkung der Eigenkapitalbasis („**Eigenkapitalstärkung**“) wie folgt:
- 5.1.1 Der Landkreis Peine verpflichtet sich gegenüber der Stadt Peine, nicht jedoch gegenüber der Gesellschaft, zur Eigenkapitalstärkung der Gesellschaft (a) den Betrag i.H. von **EUR 19.000.000,00** (in Worten: neunzehn Millionen Euro) unverzüglich nach dem dinglichen Vollzug der Übernahme sowie (b) den weiteren Betrag i.H. von **EUR 3.000.000,00** (in Worten: drei Millionen Euro) spätestens bis zum 31. Dezember 2021 jeweils als Zuzahlung i.S. von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Eigenkapital der Gesellschaft zu leisten. Die Verpflichtung nach vorstehend lit. (b) entfällt, soweit die Gemeinden des Landkreises Peine ihre in Aussicht gestellten Investitionszuschüsse nicht bis zum v.g. Zeitpunkt in v.g. Höhe dem Landkreis Peine zur Verfügung stellen.
- 5.1.2 Die Stadt Peine verpflichtet sich gegenüber dem Landkreis Peine, nicht jedoch gegenüber der Gesellschaft, zur Eigenkapitalstärkung der Gesellschaft den Betrag i.H. von **EUR 8.000.000,00** (in Worten: acht Millionen Euro) unverzüglich nach dem dinglichen Vollzug der Übernahme als Zuzahlung i.S. von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in das Eigenkapital der Gesellschaft zu leisten.
- 5.2 Dabei bekennen sich die kommunalen Konsortialpartner des Weiteren insbesondere zu den folgenden Grundlagen:

- 5.2.1 Peine wird und bleibt dann als rechtlicher und tatsächlicher Sitz der Gesellschaft erhalten.
 - 5.2.2 Die Krankenhausversorgung wird durch die Gesellschaft jederzeit und dauerhaft nach den einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Festlegungen sichergestellt und diese damit für die Einwohner des Landkreises Peine und die Städte und Gemeinden im Einzugsbereich des Klinikums mit einem bedarfsgerechten, leistungsfähigen und hochwertigen Medizinangebot verfügbar gehalten. Für Art, Inhalt und Umfang der Versorgungsverpflichtung gelten die jeweiligen, bestandskräftigen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Landes Niedersachsen und die mit den Kostenträgern getroffenen Absprachen, insbesondere auch die Versorgungsverträge nach § 109 Absatz 4 SGB V und die entsprechenden Pflegesatz- bzw. Budgetvereinbarungen.
- 5.3 Um das Klinikum als wettbewerbsfähiges Krankenhausunternehmen zu erhalten und seine Marktposition zu stärken, hat der Landkreis Peine das diesem Vertrag als **Anlage 5.3** beigefügte medizinische Grundkonzept („*Medizinisches Grundkonzept*“) erstellen lassen, das insbesondere die folgenden Eckpunkte umfasst und welches die kommunalen Konsortialpartner als Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des medizinischen Leistungsangebots der Gesellschaft anerkennen.
- 5.3.1 Kernziel ist der Erhalt des Klinikums Peine zur langfristigen Sicherung der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung im gesamten Landkreis Peine einschließlich einer Notfallversorgung vor Ort. Die etablierte Versorgung soll erhalten und verbessert werden.
 - 5.3.2 Durch personelle Neuausrichtung und Verbesserung der Infrastruktur soll die medizinische Versorgung auf die Bedarfe im Landkreis Peine besser abgestimmt werden.
 - 5.3.3 Sinnvolle Kooperationen mit anderen Gesundheitsanbietern in der Region werden zur Optimierung der Versorgung angestrebt.
 - 5.3.4 Das ambulante Leistungsangebot im Landkreis Peine soll in enger Abstimmung mit den hier niedergelassenen Ärzten weiterentwickelt werden.
- 5.4 Die kommunalen Konsortialpartner vereinbaren im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erteilung von Aufträgen durch die Gesellschaft die im Landkreis Peine ansässigen Unternehmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 6

Wahrung der Mitarbeiterinteressen

- 6.1 Die kommunalen Konsortialpartner erkennen die besondere Bedeutung der Gesellschaft als verlässlicher Arbeitgeber in der Region an. Durch die Sicherung des hochwertigen medizinischen Leistungsangebots und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sollen attraktive und zukunftsfähige Arbeitsplätze gesichert werden.

- 6.2 Die kommunalen Konsortialpartner sind sich darüber einig, dass den Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Auszubildenden durch die Übernahme der Geschäftsanteile an der Gesellschaft keine arbeits- und tarifrechtlichen Nachteile entstehen sollen.
- 6.3 Die Gesellschaft wendet auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer derzeit den Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) sowie den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Dienstleistungsbereich Krankenhäuser) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-K) sowie die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge an.
- 6.4 Die kommunalen Konsortialpartner verpflichten sich wechselseitig, dafür Sorge zu tragen, die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) dauerhaft aufrecht zu erhalten. Eine Beendigung der Mitgliedschaft und ein Wechsel des Abrechnungsverbandes ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft den Mitarbeitern eine gleichwertige Zusatzversorgung gewährt und sichergestellt.

§ 7

Investitionsmaßnahmen

- 7.1 Die Stadt Peine und der Landkreis Peine beabsichtigen, die investiven Maßnahmen, die zur zukunftsfähigen Umsetzung des Medizinkonzepts („**Investitionsmaßnahmen**“), einschließlich der damit im Zusammenhang unmittelbar anfallenden, nicht aktivierungsfähigen, Maßnahmen sowie etwaigen Zwischenfinanzierungslasten aus Haushaltsmitteln als verlorene Zuzahlung in entsprechende Sonderposten zur Finanzierung der jeweiligen Investitionsmaßnahmen oder als Zuschüsse zu sonstigen laufenden Aufwendungen der Gesellschaft nach Bedarf zu ermöglichen, einschließlich etwaiger Mehrkosten jeweils entsprechend ihrer Beteiligungsquote („**Investitionszuschüsse**“), soweit diese Maßnahmen nicht mit Fördermitteln des Landes Niedersachsen realisiert werden.
- 7.2 Die Entscheidung über Art und Umfang von Investitionen obliegt den Gesellschaftern. Die Finanzierung derartiger Investitionen soll vorrangig von der Gesellschaft erwirtschaftet und finanziert werden und durch Fördermittel des Landes Niedersachsen erfolgen.

§ 8

Operative Geschäftsführung und Betriebsverluste

- 8.1 Die operative Leitung der Gesellschaft soll einem qualifizierten Management obliegen. Eine neue Geschäftsführung ist dazu spätestens zum Vollzug der Übernahme zu bestellen.
- 8.2 Die kommunalen Konsortialpartner sind sich einig, dass das Rechnungswesen der Gesellschaft so auszugestalten ist, dass es die Erfüllung etwa nach den Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts oder sonstiger gesetzlich oder vertraglich vorgesehener Berichtspflichten gegenüber Stadt und Landkreis Peine ermöglicht. Weiter sind sich die kommunalen Konsortialpartner einig,

dass die Jahres- und etwaigen Zwischenabschlüsse der Gesellschaft unverzüglich nach Fertigstellung im Entwurf durch die Gesellschaft und nach Beendigung der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft den kommunalen Konsortialpartnern zuzuleiten sind.

- 8.3 Die kommunalen Konsortialpartner sind sich darüber einig, dass Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem der Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahe stehenden Person unbeschadet etwaiger Zustimmungs- und Mehrheitserfordernisse nach dem Gesellschaftsvertrag nur zulässig sind, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft erforderlich und sinnvoll ist und die wechselseitigen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen in einem angemessenen und einem Drittvergleich standhaltenden Verhältnis zueinander stehen. Die Erwägungen zur Erforderlichkeit, Angemessenheit und Drittüblichkeit sind vor der Vornahme des Rechtsgeschäfts schriftlich zu dokumentieren.
- 8.4 Die Stadt Peine und der Landkreis Peine werden sich, solange sie Gesellschafter sind, wechselseitig rechtzeitig abstimmen, inwieweit die handelsrechtlichen Verluste der Gesellschaft und zwar ohne solche, die auf die Abschreibung von geförderten Investitionen entfallen („**Verlustausgleich**“), entsprechend ihrer Beteiligungsquote ausgeglichen werden.

§ 9

Absicherung der Krankenhausnutzung

- 9.1 Zur Absicherung des Betreibens des Krankenhauses und der Nutzung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft für Krankenhauszwecke wird ferner zu Gunsten des Landkreises Peine nachfolgende beschränkte persönliche Dienstbarkeit

b e w i l l i g t

und die Eintragung in den Grundbüchern der in der **Anlage 9.1** aufgelisteten Grundstücke

b e a n t r a g t:

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit („**Krankenhaus-Dienstbarkeit**“), bestehend in der Verpflichtung, auf den Grundstücken Tätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Führung eines Krankenhauses stehen, zu unterlassen; ausgenommen sind begleitende Tätigkeiten, die den Krankenhausbetrieb fördern.

- 9.2 Der Urkundsnotar wird im Hinblick auf die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach vorstehendem § 9.1 mit dem grundbuchmäßigen Vollzug beauftragt und bevollmächtigt, Anträge und Bewilligungen auch im Namen des Landkreises Peine und der Gesellschaft zu stellen, sobald die Gesellschaft dem Konsortialvertrag beigetreten ist.

§ 10

Weitergabeverpflichtung

- 10.1 Sollten Geschäftsanteile an einen Dritten abgetreten werden, sind alle noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus diesem Vertrag gesamtschuldnerisch auf den Dritten zu übertragen und diesen in gleicher Weise zur Weitergabe der übernommenen Verpflichtungen zu verpflichten.
- 10.2 Dies gilt entsprechend, wenn Konsortialpartner oder die Gesellschaft sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die Geschäftsanteile an der Gesellschaft oder im Hinblick auf das Vermögen der Gesellschaft ergreifen, die dazu führen, dass die kommunalen Konsortialpartner selbst ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr erfüllen können.

§ 11

Wirksamkeit und Dauer des Konsortialvertrages

- 11.1 Dieser Konsortialvertrag wird mit Abschluss wirksam.
- 11.2 Dieser Konsortialvertrag wird für die Dauer der Gesellschafterstellung der kommunalen Konsortialpartner bei der Gesellschaft, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2035, fest abgeschlossen („**Mindestvertragsdauer**“). Eine ordentliche Kündigung ist in dieser Zeit ausgeschlossen. Dieser Konsortialvertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3 Sollte die Übernahme nicht bis zum 31. Dezember 2020 dinglich vollzogen sein, endet der Konsortialvertrag vorzeitig mit der Maßgabe, dass der Konsortialvertrag rückabgewickelt wird, sofern die kommunalen Konsortialpartner keine anderen Vereinbarungen treffen.

§ 12

Zustellungen

Die Parteien bevollmächtigen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger die nachfolgend bezeichneten Zustellungsbevollmächtigten mit den nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressen. Diese Zustellungsbevollmächtigten sind zur Abgabe und Entgegennahme sämtlicher im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen etwa erforderlichen Willenserklärungen und Mitteilungen prozessual und außerprozessual bevollmächtigt. Ein Widerruf dieser Vollmacht oder eine Änderung der nachstehend bezeichneten Zustellungsadressen ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein Ersatzbevollmächtigter ernannt bzw. eine andere Zustellungsadresse bekannt gegeben wird. Sämtliche Willenserklärungen oder Mitteilungen nach diesem Vertrag und seinen Anlagen haben in Textform (§ 126b BGB) an die nachfolgend bezeichneten Zustellungsadressaten zu erfolgen:

Zustellungen an den Landkreis Peine:

An den Landrat des
Landkreises Peine
Burgstraße 1, 31224 Peine
Telefax Nr.: [**]

mit Kopie an: Seufert Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Herrn Rechtsanwalt Dr. Johannes Gruber
Residenzstraße 12, 80333 München
Telefax Nr.: +49 (0) 89 29033-100

Zustellungen an die Stadt Peine:

An den Bürgermeister der
Stadt Peine
Kantstraße 5, 31224 Peine
Telefax Nr.: [**]

mit Kopie an:

bbt Rechtsanwälte und Steuerberater
v. Boehmer/Borchert/Trittel
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Herrn Rechtsanwalt Thilo von Boehmer
Theaterstr. 16, 30159 Hannover
Telefax Nr.: +49 (0) 511 220074-99

§ 13

Vertraulichkeit, Pressemitteilungen

- 13.1 Die kommunalen Konsortialpartner und die Gesellschaft werden über den Inhalt dieses Vertrags und seiner Anlagen Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren, sofern nicht eine Offenlegung zur Erfüllung zwingender rechtlicher Pflichten erforderlich ist. Ausgenommen sind Offenlegungen,
- 13.1.1 gegenüber Aufsichtsbehörden, zu denen eine Partei verpflichtet ist,
 - 13.1.2 gegenüber den zuständigen Organen und Gremien der Parteien, deren finanzierenden Kreditinstituten sowie ihren zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder
 - 13.1.3 die zum Vollzug dieses Vertrages und zur Durchsetzung von Rechten oder zur Rechtsverteidigung erforderlich sind.

- 13.2 Die kommunalen Konsortialpartner und die Gesellschaft werden Presseerklärungen oder andere Erklärungen über den Abschluss oder Inhalt dieses Vertrages nur in gegenseitiger Abstimmung abgeben.

§ 14

Verschiedenes

- 14.1 Alle Verkehrssteuern, einschließlich Grunderwerbsteuer und sonstiger, aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages anfallender Steuern, die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrages sowie alle sonstigen Gebühren und Abgaben, die aufgrund von Abschluss oder Durchführung dieses Vertrages anfallen (insbesondere in Zusammenhang mit Anzeigen oder Anmeldungen des Zusammenschlussvorhabens), tragen die kommunalen Konsortialpartner entsprechend ihrer Beteiligungsquote. Interne Kosten und Kosten für ihre Berater tragen die kommunalen Konsortialpartner jeweils selbst.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages samt Anlagen einschließlich § 14 dieses Vertrages bedürfen, sofern nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bestehen nicht. Die Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Anlagen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchsetzbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Anlagen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag oder seine Anlagen eine Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags und seiner Anlagen gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.
- 14.4 Dieser Vertrag samt Anlagen ersetzt alle vorausgehenden Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien, die den Gegenstand dieses Vertrages und seiner Anlagen betreffen.
- 14.5 Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts. Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
- 14.6 Die kommunalen Konsortialpartner verpflichten sich bereits jetzt, alle Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die vorstehenden Regelungen dieses Konsortialvertrages umsetzen. Die Parteien werden ihre Beziehung insgesamt auf der Basis von Partnerschaft und Loyalität gestalten.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.3: Eckpunkte Übernahmeinsolvenzplan	4
Anlage 4.2: Gesellschaftsvertrag.....	6
Anlage 5.3: Medizinisches Grundkonzept	7
Anlage 19.1: Grundstücke KPE	9

Abkürzungs- und Definitionsverzeichnis

<i>AKH</i>	4	<i>Landkreis</i>	2
<i>Eigenkapitalstärkung</i>	6	<i>Landkreis Peine</i>	2
<i>Gesellschaft</i>	4	<i>Medizinisches Grundkonzept</i>	7
<i>Gesellschaftsvertrag</i>	6	<i>Mindestvertragsdauer</i>	10
<i>Insolvenzverfahren</i>	4	<i>Stadt</i>	2
<i>Investitionsmaßnahmen</i>	8	<i>Stadt Peine</i>	2
<i>Investitionszuschüsse</i>	8	<i>Übernahme</i>	4
<i>Klinikum</i>	4	<i>Übernahmebeschluss</i>	4
<i>Konsortialpartner</i>	5	<i>Übernahmeinsolvenzplan</i>	4
<i>Konsortialvertrag</i>	4	<i>Übernahmevorhaben</i>	4
<i>Krankenhaus-Dienstbarkeit</i>	9	<i>Verlustausgleich</i>	9



Landkreis Peine

hcb Institute for
Health Care Business
GmbH

Auszug Medizinkonzept

08.07.2020 Anlage 5.3 Konsortialvertrag

Dr. Michaela Lemm, Dr. Dirk Tenzer, Vanessa Kuske

Agenda



Ausgangslage

Überblick Medizinkonzept

Zielstruktur

Nächste Schritte

Fallzahl- und Casemixrückgänge in nahezu allen Fachabteilungen 2019

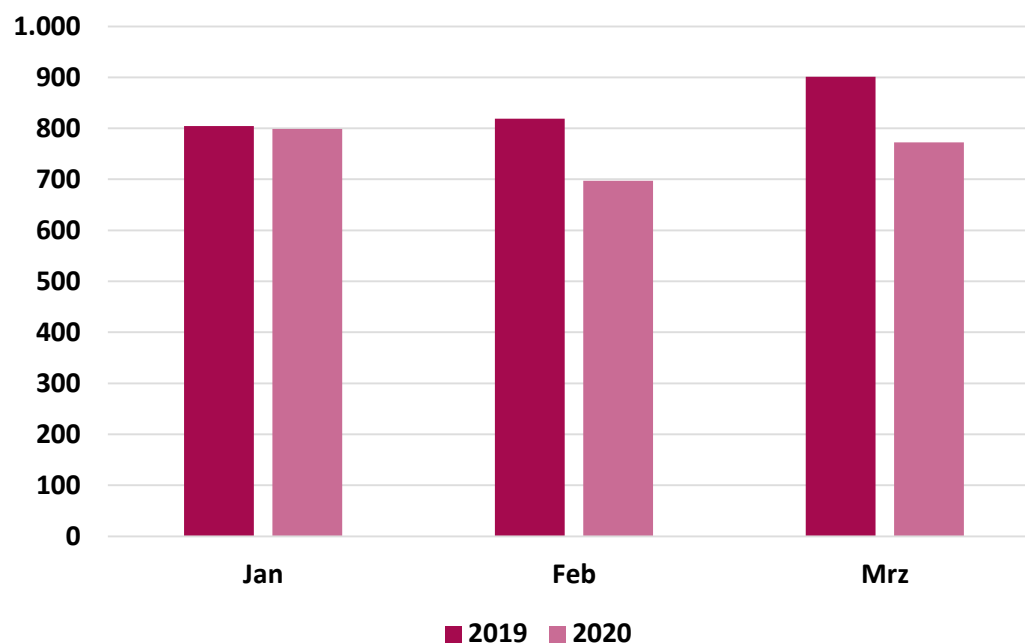
Gesamthaus 2015-2019

Fachabteilung	Fälle						Bewertungsrelation					
	2015	2016	2017	2018	2019	Trend '15-'19	2015	2016	2017	2018	2019	Trend '15-'19
Kardiologie	4.694	4.723	4.397	4.636	4.297		4.579	3.994	3.855	3.809	3.566	
Gastroenterologie	3.264	3.231	2.986	3.044	2.961		2.468	2.442	2.331	2.357	2.219	
Geriatrie	51	434	505	538	587		120	1.021	1.132	1.165	1.276	
Internistische Abteilungen	8.009	8.388	7.888	8.218	7.845		7.168	7.456	7.318	7.330	7.061	
Veränderung zum Vorjahr in %		4,7%	-6,0%	4,2%	-4,5%			4,0%	-1,9%	0,2%	-3,7%	
Allgemeine Chirurgie	1.779	1.832	1.859	1.875	1.648		2.142	2.096	1.952	2.271	2.067	
Unfallchirurgie	1.573	1.554	1.551	1.461	1.423		1.821	1.805	1.729	1.687	1.609	
Neurotraumatologie	337	342	349	281	229		877	912	803	810	608	
Gefäßchirurgie	896	668	685	625	716		1.404	1.229	1.278	1.141	1.152	
Chirurgische Abteilungen	4.585	4.396	4.444	4.242	4.016		6.244	6.042	5.763	5.910	5.436	
Veränderung zum Vorjahr in %		-4,1%	1,1%	-4,5%	-5,3%			-3,2%	-4,6%	2,6%	-8,0%	
Frauenheilkunde	552	668	548	509	138		382	391	340	297	86	
Geburtshilfe	841	948	955	889	174		345	405	419	379	78	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	1.393	1.616	1.503	1.398	312		727	796	759	676	164	
Veränderung zum Vorjahr in %		16,0%	-7,0%	-7,0%	-77,7%			9,4%	-4,6%	-10,9%	-75,7%	
Gesamthaus	13.987	14.400	13.835	13.858	12.173		14.139	14.294	13.840	13.917	12.661	
Veränderung zum Vorjahr in %		3,0%	-3,9%	0,2%	-12,2%			1,1%	-3,2%	0,6%	-9,0%	
Gesamthaus ohne Frauenklinik	12.594	12.784	12.332	12.460	11.861		13.412	13.499	13.081	13.241	12.497	
Veränderung zum Vorjahr in %		1,5%	-3,5%	1,0%	-4,8%			0,6%	-3,1%	1,2%	-5,6%	

Quelle: hcb, §21-er Datensatz Klinikum Peine 2015-2019

Casemixverluste im 1. Quartal 2020 gegenüber 2019 – Quartal 2020 auch aufgrund der Coronakrise negativ beeinflusst

Casemix



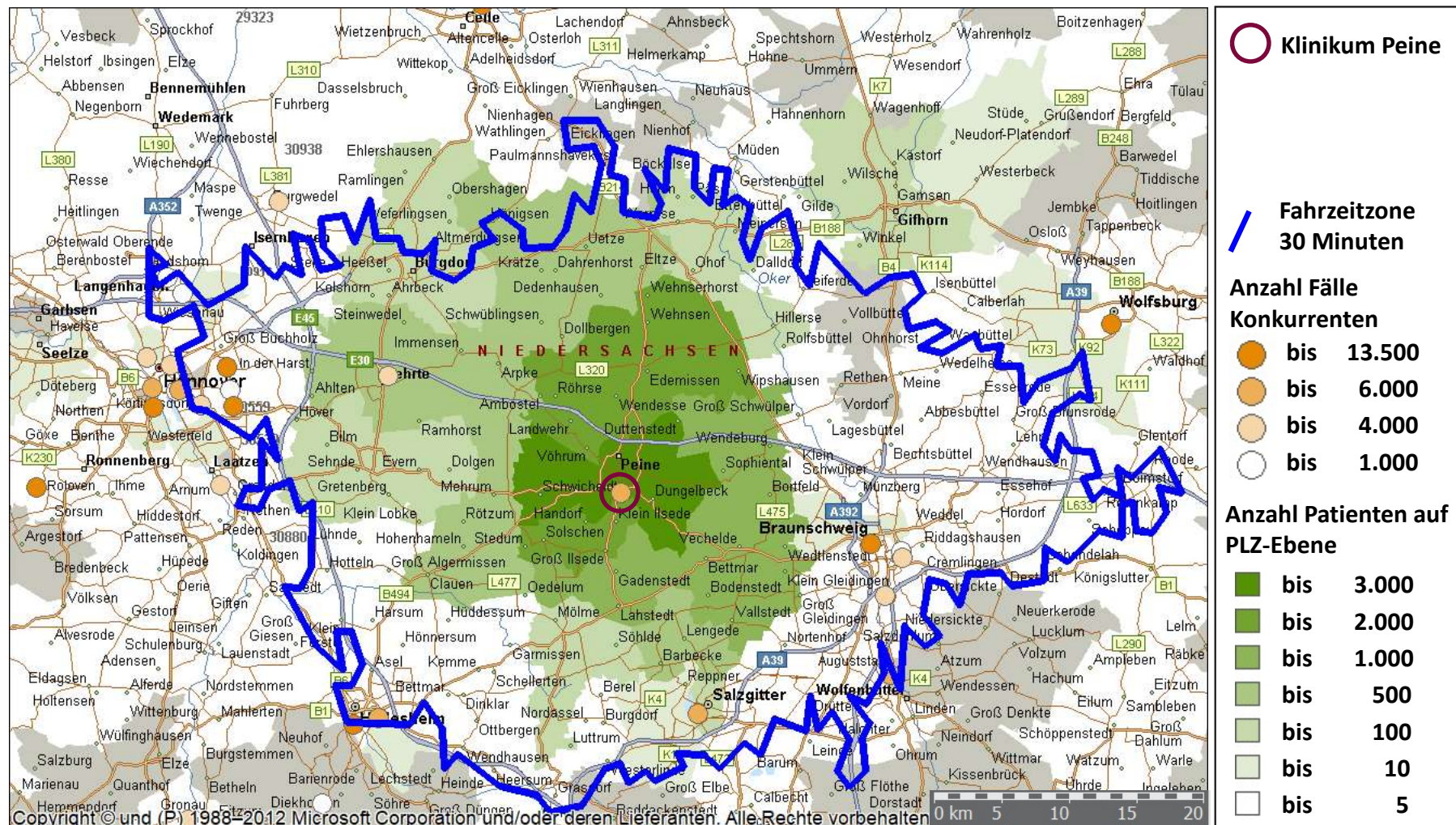
Stationärer Erlösrückgang um ca. 10% im ersten Quartal

Anmerkung: Überlieger können Fallzahl und Casemix noch erhöhen, MDK-Kürzungen verringern.

Quelle: hcb, §21-er Datensatz Klinikum Peine 2019 und 1. Quartal 2020

Regionales Einzugsgebiet innerhalb der 30-Minuten-Fahrzeitzone

100% Einzugsgebiet – Gesamthaus



Quelle: hcb, §21-er Datensatz Klinikum Peine 2018, Qualitätsberichte der Krankenhäuser 2016

Kennzahlenentwicklung 2024 nach Best, Medium und Worst Case

Gesamthaus ohne Frauenklinik

Kennzahlen Gesamthaus	Basisjahr 2019	best 2024		medium 2024		worst 2024	
Fallzahl	11.861	12.925	9%	12.125	2%	10.769	-9%
DRG-Erlöse in T€	44.096	49.104	11%	45.887	4%	40.487	-8%
Case Mix effektiv	12.498	13.918	11%	13.006	4%	11.475	-8%
CMI effektiv	1,054	1,077	2%	1,073	2%	1,066	1%
CMI relativ	1,087	1,105	2%	1,101	1%	1,094	1%
Anzahl Basis-DRGs	301	301	0%	301	0%	301	0%
Ø Verweildauer	6,3	5,8	-7%	5,8	-7%	5,8	-8%
Ø Verweildauer nach FPK	6,4	6,2	-3%	6,2	-3%	6,2	-3%
Bettenbedarf (85% Auslastung, 365 Tage)	240,0	243,3	1%	227,4	-5%	201,4	-16%
Alter Patient	68,6	70,2	2%	70,3	3%	70,4	3%
Anteil Patienten Alter ab 75 Jahre	48,2%	50,6%	5%	50,8%	5%	51,1%	6%
PCCL = 0	61,2%	59,7%	-2%	59,9%	-2%	60,1%	-2%
PCCL = 1	12,9%	13,2%	2%	13,2%	3%	13,3%	3%
PCCL = 2	10,4%	10,7%	4%	10,7%	4%	10,7%	3%
PCCL = 3	10,5%	11,1%	6%	11,0%	5%	10,9%	4%
PCCL = 4	4,3%	4,5%	5%	4,4%	2%	4,2%	0%
Anteil operativer DRGs	25,8%	24,8%	-4%	24,6%	-5%	23,5%	-9%
Anteil Notfälle	72,8%	74,9%	3%	75,0%	3%	75,8%	4%

Rückgang auch durch Corona in 2020
hier nicht berücksichtigt

Anmerkung: Der Filter „Mindestmengen“ wird nicht für Notfälle verwendet, der Filter „Ambulantes Potenzial“ gilt nicht für die Intensivmedizin. Budgetierung wird nicht berücksichtigt. VWD = Verweildauer, FP = Fallpauschalenkatalog, PCCL = Patient Clinical Complexity Level, OPS = Operationen- und Prozedurenschlüssel.

Quelle: hcb, §21-er Datensatz Klinikum Peine 2019

Agenda



Ausgangslage

Überblick Medizinkonzept

Zielstruktur

Nächste Schritte

Geplante Leistungen sinnvoll auf den Bedarf in Peine abgestimmt

Erste Anlaufstelle bleibt das Klinikum Peine

Versorgung

Basisversorgung für die
Bevölkerung sichern

Kooperation

Fächerspektrum mit
Anknüpfungen für
Kooperationen in der Region



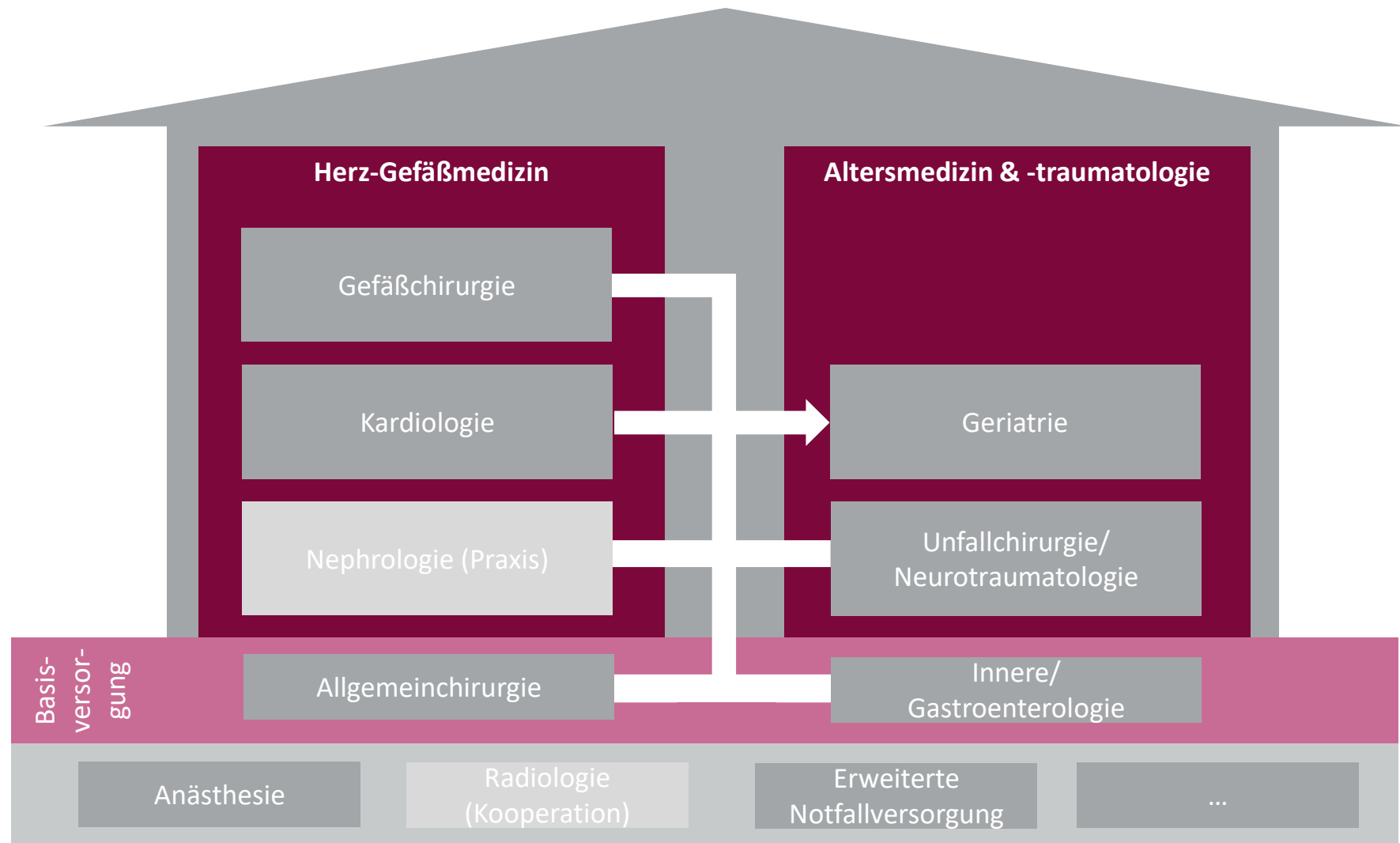
Notfälle

Notfallversorgung
vor Ort jederzeit
leisten

Kontinuität

Etablierte
Spezialversorgung
bewahren und ausbauen

Zwei „Säulen“ im Medizinkonzept angestrebt



Quelle: hcb

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen

Allgemeinchirurgie	Nachbesetzung: mit minimalinvasiver Eingriffserfahrung, ggf. endokrine Chirurgie
Innere/Gastroenterologie	Verzahnung ambulant; Senkung MDK-Risiken
Kardiologie	Aufbau 24h-Bereitschaft, Nutzung Marktpotenziale Infarkte und Interventionen
Gefäßchirurgie	Stärkung und Ausbau, ggf. Ergänzung um diabetologische und angiologische Kompetenz im Haus (Status unklar)
Geriatric	Ausbau, aber Sicherstellung optimaler Patientensteuerung im Haus
Unfallchirurgie/ Neurotraumatologie	Nachbesetzung mit dem Ziel Ausbau Alterstraumatologie
3-4 Chefarztpositionen sind nachzubesezen	

Quelle: hcb

Bausteine der Erneuerung formen das neue Klinikum

Personal

- Chefarzt Chirurgie
- Chefarzt Kardiologie
- Chefarzt Geriatrie
- Chefarzt Unfallchirurgie (Altersnachfolge)
- Geschäftsführung
- Verwaltung
- Ausbildungsinitiative

Kooperationen

- Kooperationen (intersektoral)
- Medizinische Kompetenzpartner
- Kooperationen in Tertiärbereichen

Stationäre Versorgung

- Herz & Gefäßmedizin
- Altersmedizin
- Notfallversorgung ausbauen
- Vorhandenes stärken
- Neue Schwerpunkte durch personelle Neuausrichtung

Infrastruktur

- Bauliche Neustrukturierung
- Digitalisierung
- Aufbau Administration



Agenda



Ausgangslage

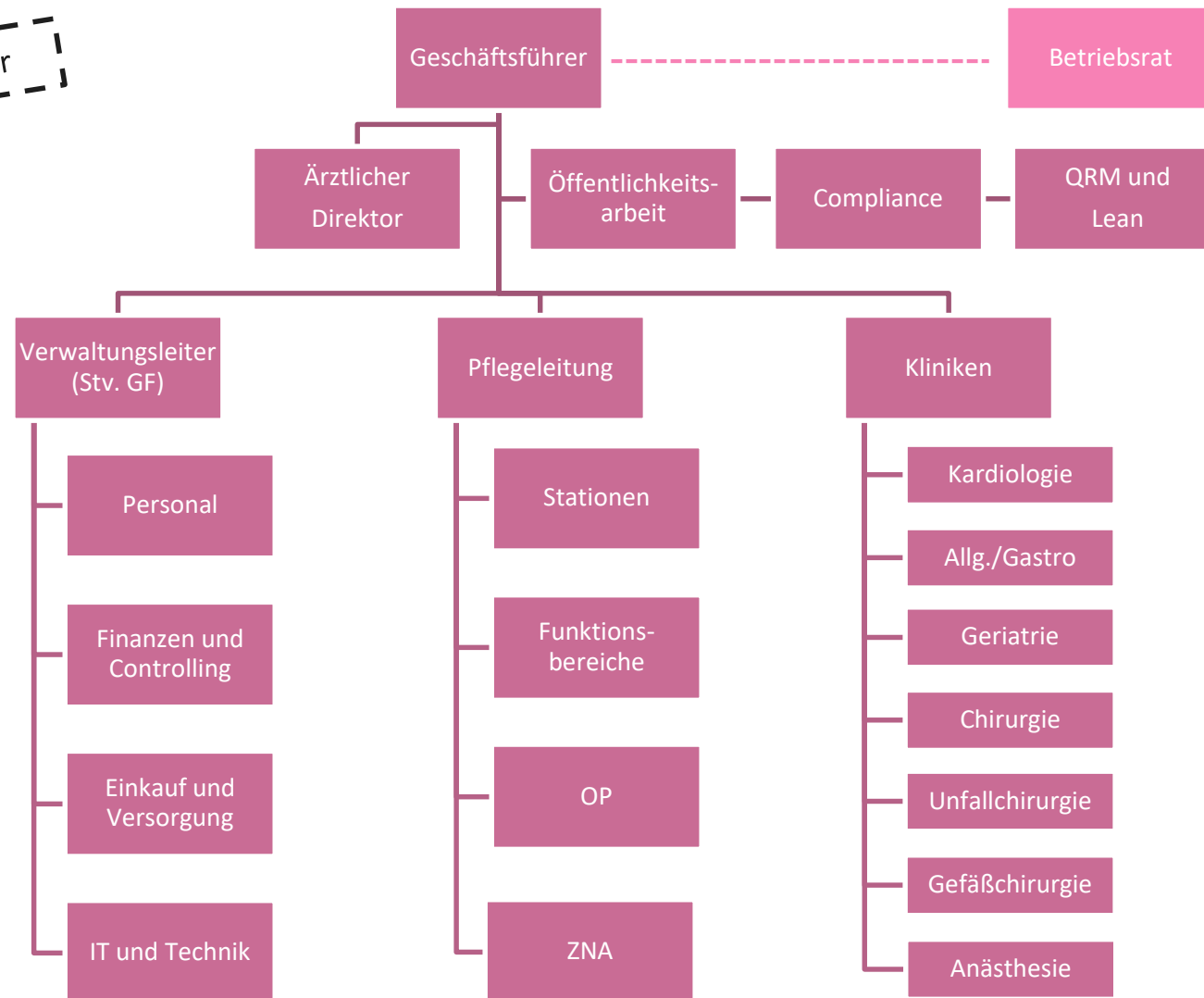
Überblick Medizinkonzept

Zielstruktur

Nächste Schritte

Aufbau neuer Hierarchie schnell realisieren

Skizze Zielstruktur



Agenda



Ausgangslage

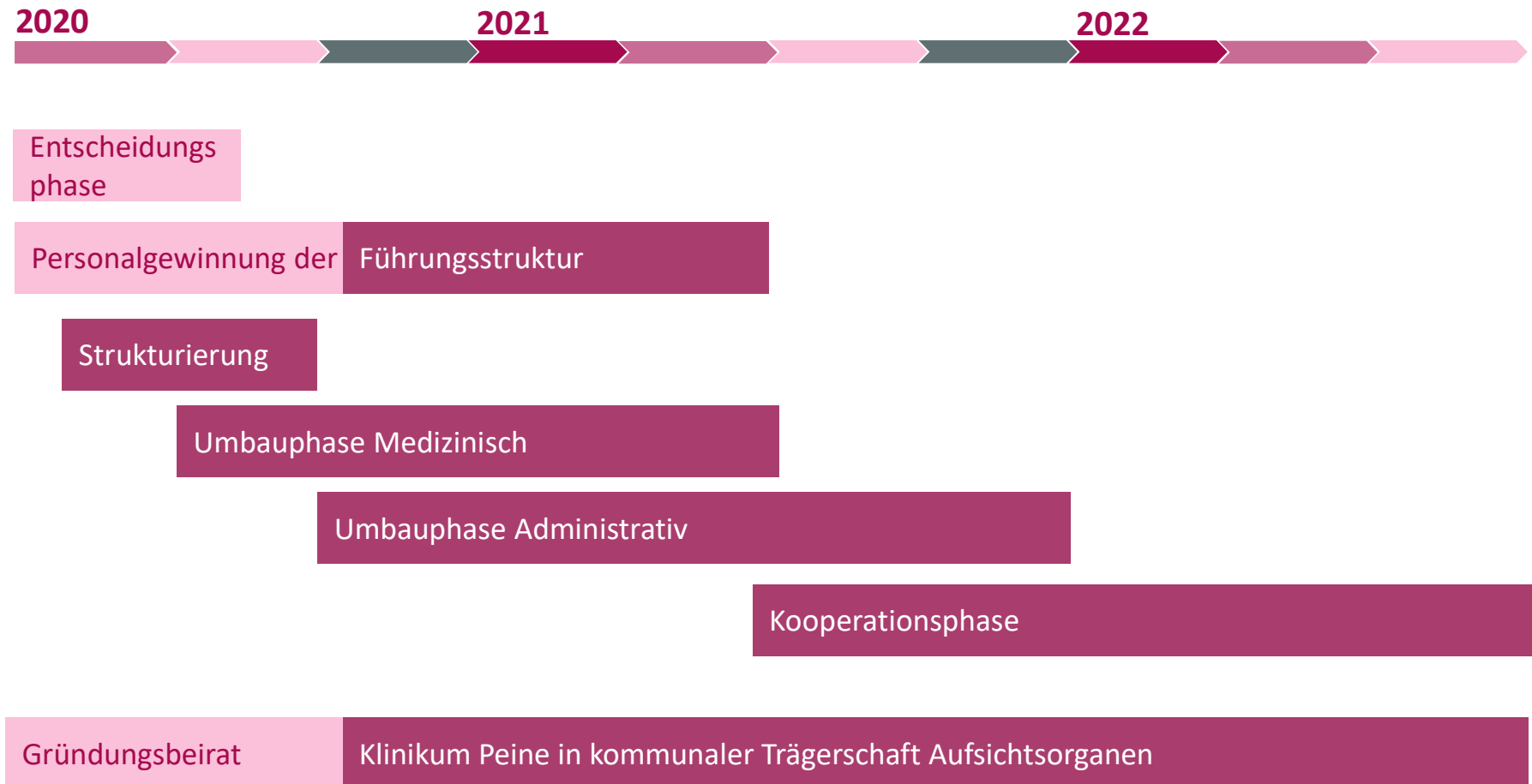
Überblick Medizinkonzept

Zielstruktur

Nächste Schritte

Phasen des Neuaufbaus greifen ineinander

Sanierung prägt alle Phasen





Vielen Dank!

Institute for Health Care Business GmbH
Huysseallee 78-80
45128 Essen

Tel.: 0201 / 29 39 3000
Mail: info@hcb-institute.de
URL: hcb-institute.de



Flächenangaben:

17/5 = 123.110 m²

17/6 = 1.794 m²

17/9 = 66 m²